

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015
und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG
2014/2015)**

Der Senat von Berlin
InnSport I D 12
Telefon 9(0)223 - 1162

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin
2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG
2014/2015)

A. Problem

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen.

Des Weiteren sind nach Schaffung der stellenplanmäßigen Voraussetzungen mit dem Gesetz zur Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015 - HG 14/15) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902) besoldungsrechtliche Hebungen des Amtes „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ in der Besoldungsgruppe (BesGr.) B 5 in der Landesbesoldungsordnung B (LBesO B) in ein Amt der BesGr. B 6 und des Amtes „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“ in der BesGr. B 3 in der LBesO B in ein Amt der BesGr. B 4 vorzusehen, um den jeweiligen Amtsinhabern auf Grundlage gesetzlicher Regelungen im Besoldungsrecht die höheren Ämter verleihen und Dienstbezüge in entsprechender Höhe zahlen zu können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das Jahr 2014 zum 1. August um 2,5 Prozentpunkte und für das 2015 zum 1. August um 2,7 Prozentpunkte anzupassen. Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltsslage Berlins Rechnung getragen.

Gegenüber dem Prozentsatz der o.g. Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2015 werden nach § 14 a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin die Erhöhungsbeträge nach diesem Gesetz und dem anliegenden Tabellenwerk für die Anpassung im Jahr 2015 um 0,2 Prozentpunkte zugunsten der Versorgungsrücklage des Landes Berlin vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin erstmals nach einer Unterbrechung der Verminderung für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung (vgl. § 14 Absatz 2a) BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin) der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und stellen eine Maßnahme zur Beteiligung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter

sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf die erforderlichen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, LBesO B, zur Hebung der besoldungsrechtlichen Ämter „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ und „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2014 Kosten in Höhe von rund 42,6 Mio. Euro. Im Jahr 2015 entstehen Kosten in Höhe von rund 148,3 Mio. Euro (davon anteilig 3,4 Mio. Euro für die Versorgungsrücklage). In Folge der Anpassungen für die Jahre 2014 und 2015 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2016 jährliche Kosten von insgesamt 212,7 Mio. Euro (davon anteilig 8,1 Mio. Euro für die Versorgungsrücklage).

Die zusätzlichen Kosten für oben aufgeführten Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ in den Jahren 2015 und 2016 gemäß § 14 a BBesG in der Überlei-

tungsfassung für Berlin werden zur Deckung künftiger Versorgungslasten des Landes Berlins beitragen.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2 v.H. im Jahr 2014 und um 2 v.H. im Jahr 2015 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der gerin- gen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit der Erhöhung jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Die durch die höhere Ausbringung der besoldungsrechtlichen Ämter entstehenden Mehr- kosten für das Amt des Präsidenten des Landesamts für Gesundheit und Soziales in Höhe von rund 7.000 Euro und für das Amt des Direktors bei dem Abgeordnetenhaus in Höhe von rund 7.800 Euro jährlich werden im eigenen Stellenrahmen des Landesamts für Ge- sundheit und Soziales bzw. des Abgeordnetenhauses erwirtschaftet.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu er- warten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I D 12/ I D 15
9(0)223-1162/2630

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin
2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG
2014/2015)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und
zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften
(BerlBVAnpG 2014/2015)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2014 und 2015

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Um 2,5 vom Hundert werden ab 1. August 2014 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus der Anlage 16 Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 19 und 20 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 ergebenden Beträgen,
3. die Anwärtergrundbeträge sowie Anwärterbezüge ausgehend von den sich aus Anlage 18 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 ergebenden Beträgen.

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1, 3, 4 und 5 zu diesem Gesetz.

(2) Anlage 17 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 mit den Beträgen des Familienzuschlages wird durch die Anlage 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

(3) Um 2 vom Hundert werden ab 1. August 2014 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 6 bis 14 zu diesem Gesetz.

- (4) Ab dem 1. August 2015 werden die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. August 2014 ergebenden Beträgen um 2,7 vom Hundert erhöht.
- (5) Ab dem 1. August 2015 werden der mit Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag mit den sich ab dem 1. August 2014 ergebenden Beträgen um 2,2 vom Hundert erhöht.
- (6) Die Erhöhungen nach den Absätzen 4 und 5 werden nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, vermindert. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 15 bis 28 zu diesem Gesetz.
- (7) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend, die Erhöhungen nach Absatz 4 nach Maßgabe des Absatzes 6 entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach § 2 ausgehend von den sich aus dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2012/2013 ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, und in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2014 um 2,4 vom Hundert und ab 1. August 2015 um 2,4 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers oder einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976).

Für die Erhöhung ab 1. August 2015 gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2014 um 52,69 Euro und ab 1. August 2015 um 54,01 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

Artikel II

Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel III § 2 des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „10,73 Euro“ durch die Angabe „11,00 Euro“, die Angabe „12,68 Euro“ durch die Angabe „13,00 Euro“, die Angabe „17,39 Euro“ durch die Angabe „17,82 Euro“ und die Angabe „23,98 Euro“ durch die Angabe „24,58 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „16,20 Euro“ durch die Angabe „16,61 Euro“, die Angabe „20,06 Euro“ durch die Angabe „20,56 Euro“, die Angabe „23,82 Euro“ durch die Angabe „24,42 Euro“ und die Angabe „27,82 Euro“ jeweils durch die Angabe „28,52 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird die Angabe „2,94 Euro“ durch die Angabe „3,01 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel II § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,00 Euro“ durch die Angabe „11,28 Euro“, die Angabe „13,00 Euro“ durch die Angabe „13,33 Euro“, die Angabe „17,82 Euro“ durch die Angabe „18,27 Euro“ und die Angabe „24,58 Euro“ durch die Angabe „25,19 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „16,61 Euro“ durch die Angabe „17,03 Euro“, die Angabe „20,56 Euro“ durch die Angabe „21,07 Euro“, die Angabe „24,42 Euro“ durch die Angabe „25,03 Euro“ und die Angabe „28,52 Euro“ jeweils durch die Angabe „29,23 Euro“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel II § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „3,01 Euro“ durch die Angabe „3,09 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Landesbesoldungsordnung B der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBI. S. 160), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBI. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ mit dem Funktionszusatz „–als Leiter einer Abteilung bei dem für Justiz zuständigen Senatsmitglied und Präsident des Justizprüfungsamtes–“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Bezirksbürgermeister“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ eingefügt.

Artikel V Überleitung

1. Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion des Präsidenten des Landesamts für Gesundheit und Soziales befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“.
2. Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors bei dem Abgeordnetenhaus Berlin befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 6 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“.

Artikel VI Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Der Artikel III tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (3) Die Artikel IV und V treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage 1

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2014

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze									
(Monatsbeträge in Euro)									
Erfahrungs-zeiten	2 Jahre	3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4	1.735,05	1.791,57	1.839,56	1.887,55	1.913,14	1.940,87	1.988,86	2.052,84	
A5	1.748,92	1.817,16	1.866,22	1.917,41	1.967,53	2.020,85	2.068,84	2.114,69	
A6	1.790,50	1.848,09	1.956,86	2.012,31	2.062,43	2.120,03	2.171,21	2.225,59	
A7	1.869,42	1.924,87	1.994,19	2.120,03	2.196,80	2.261,86	2.313,05	2.404,75	
A8	1.985,65	2.130,69	2.222,39	2.314,11	2.448,48	2.519,93	2.574,32	2.626,57	
A9	2.115,75	2.193,60	2.314,11	2.450,61	2.548,72	2.670,29	2.740,68	2.807,85	
A10	2.279,99	2.383,42	2.548,72	2.715,08	2.833,45	2.951,83	3.060,60	3.150,17	
A11	2.627,64	2.782,26	2.936,89	3.092,59	3.194,97	3.305,87	3.438,11	3.519,15	
A12	2.825,99	3.116,05	3.194,97	3.406,12	3.503,15	3.691,91	3.764,43	3.895,59	
A13	3.337,86	3.509,56	3.681,25	3.854,01	4.016,10	4.092,89	4.254,98	4.340,29	
A14	3.513,82	3.734,57	3.978,77	4.196,32	4.344,55	4.487,45	4.641,02	4.798,85	
A15	4.310,43	4.533,31	4.663,41	4.816,98	4.970,53	5.123,03	5.247,81	5.430,16	
A16	4.760,46	4.992,93	5.169,96	5.346,98	5.522,94	5.699,96	5.876,98	6.050,81	

Gültig ab 1. August 2014

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	5.425,74
B 2	6.311,86
B 3	6.687,00
B 4	7.079,92
B 5	7.530,70
B 6	7.956,38
B 7	8.370,46
B 8	8.802,05
B 9	9.337,91
B 10	11.002,00
B 11	11.430,89

Gültig ab 1. August 2014

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.759,68	4.294,81	5.215,12

Gültig ab 1. August 2014

4. Landesbesoldungsordnung R

Erfahrungszeiten	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)							
	3 Jahre		2 Jahre		3 Jahre			
BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.655,65	3.876,40	4.293,37	4.717,80	4.952,41	5.161,43	5.355,51	5.585,86
R 2	4.376,55	4.588,76	4.802,04	5.237,14	5.461,09	5.678,63	5.875,92	6.094,54

R 3	6.687,46
R 4	7.080,97
R 5	7.530,98
R 6	7.956,48
R 7	8.371,32
R 8	8.802,15
R 9	9.338,55
R 10	11.476,70

Anlage 2

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2014

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1
	(§ 40 Abs. 1 BBesG in der Überleitungsfas- sung für Berlin)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	110,67
übrige Besoldungsgruppen	116,24

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 99,41 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,79 Euro (Stufe 4 und höher).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 102,88 €
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,21 €

Anlage 3

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2014

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	782,78
A 5 bis A 8*	902,74
A 9 bis A 11	956,38
A 12	1.095,24
A 13	1.126,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.161,53

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 1083,28 Euro.

Anlage 4

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BerlBV/AnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu	102,26	Nummer 7 Die Zulage beträgt für Beamte und Solanen der Besoldungs- gruppen 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26	A 2 bis A 5 A 5 A 6 bis A 9 A 9
§ 78	bis zu	76,69	A 10 bis A 13 A 13 A 14, A 15, B 1 A 15 A 16, B 2 bis B 4 B 3 B 5 bis B 7 B 6 B 8 bis B 10 B 9 B 11 B 11
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor bemerkungen			
Nummer 2 Abs. 2		127,82	Nummer 8 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 115,04
Nummer 4		51,13	A 6 bis A 9 153,39 A 10 und höher 191,73
Nummer 4a		76,69	Nummer 8a Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 70,06 A 6 bis A 9 95,53 A 10 bis A 13 117,82 A 14 und höher 140,11
Nummer 5			für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes 50,96 des gehobenen Dienstes 66,87 des höheren Dienstes 82,80
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6		35,79	Nummer 8b Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 92,03 A 6 bis A 9 122,71 A 10 bis A 13 153,39 A 14 und höher 184,07
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9		51,13	Nummer 9 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr 63,69 von zwei Jahren 127,38
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes		76,69	
Nummer 5a			
Abs. 1			
Buchstabe a		92,03	
Buchstabe b		153,39	
Buchstabe c		219,86	
Abs. 2			
Nr. 1 Buchstabe a		138,05	
Buchstabe b		102,26	
Nr. 2 Buchstabe a		102,26	
Buchstabe b		40,90	
Nr. 3		66,47	
Nr. 4 und 5		61,36	
Nr. 6 Buchstabe a		102,26	
Buchstabe b		102,26	
Nr. 7 Buchstabe a		102,26	
Buchstabe b		40,90	
Nr. 8 Buchstabe a		127,82	
Buchstabe b		66,47	
Nr. 9		61,36	
Nummer 6 Abs. 1			
Buchstabe a		460,16	
Buchstabe b		368,13	
Buchstabe c		294,50	
Nummer 6 a		102,26	

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	233,56
Nummer 21	195,94
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	18,09
Doppelbuchstabe bb	70,75
Buchstabe b	78,63
Buchstabe c	78,63
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	52,70
Buchstabe b und c	78,63
Nummer 30	23,01
B e s o l d u n g s- g r u p p e n	F u ß n o t e
A 2	1 33,77
	2 17,73
	3 62,30
A 3	1, 5 62,30
	2 33,77
	7 31,47
A 4	1, 4 62,30
	2 33,77
	5 6,78
A 5	3 33,77
	4, 6 62,30
A 6	6 33,77
	2 41,93
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 54,03
A 9	2, 3, 6 251,46
	7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 146,05
A 13	6 116,81
	7 175,20
	11, 12, 13 255,54
A 14	5 175,20
A 15	7 175,20
B 10	1 404,84

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vor bemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	38,35	
Besoldungs- gruppen		
Fußnote		
R 1	1, 2	193,70
R 2	3 bis 8, 10	193,70
R 3	3	193,70
R 8	2	387,33

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltssstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Dem Grund nach geregelt in		
		Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amts-zulagen	LBesO A	A 10	2	266,13
		A 11	5	266,13
		A 12	2	175,20
			6	175,20
		A 13	1	116,81
			2	175,20
			3	291,97
		A 14	1	175,20
			2	204,37
		A 15	1	291,97
			2	323,91
			3	175,20
2. Stellen-zulagen	LBesO A (künftig weg-fallende Ämter)	A 15 (kw)	1	175,20
	LBesO A (künftig weg-fallende Ämter)	A 10 (kw)	1	38,59
	LBesO B	B 7	1	85,75

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	951,82	1.123,32	1.297,11	1.469,75	1.643,56	1.817,33	1.988,83	2.163,78	2.334,13	2.508,48	2.681,69	2.853,77
A 9	1.119,30	1.305,16	1.489,87	1.675,75	1.862,80	2.048,10	2.233,99	2.420,43	2.605,73	2.791,62	2.976,92	3.162,79
A 10	1.263,16	1.458,23	1.650,45	1.843,81	2.036,58	2.230,54	2.423,29	2.616,09	2.808,29	3.001,07	3.195,01	3.387,79
A 11	1.375,38	1.577,93	1.778,77	1.980,20	2.181,61	2.382,44	2.584,44	2.785,84	2.987,82	3.188,67	3.390,10	3.590,94
A 12	1.531,33	1.744,82	1.957,75	2.171,82	2.384,75	2.599,40	2.812,32	3.026,40	3.239,31	3.453,40	3.667,46	3.880,98
A 13 und C 1												
A 14	1.683,84	1.906,54	2.127,52	2.349,65	2.571,20	2.793,35	3.015,48	3.237,03	3.459,74	3.680,69	3.903,43	4.124,98
A 15, C 2 und R 1	1.839,21	2.068,82	2.298,44	2.528,62	2.758,22	2.988,41	3.218,03	3.447,07	3.676,66	3.906,88	4.135,90	4.364,95
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.055,01	2.303,04	2.551,08	2.799,09	3.047,12	3.295,71	3.543,16	3.792,35	4.040,39	4.288,99	4.537,01	4.785,04
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.171,23	2.431,95	2.692,63	2.952,75	3.214,57	3.474,11	3.734,79	3.995,50	4.256,17	4.517,46	4.777,57	5.037,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.171,23	2.441,16	2.713,91	2.986,69	3.259,47	3.533,38	3.806,16	4.079,51	4.352,29	4.625,64	4.898,42	5.171,19
B 8 und höher, R 8 und höher	2.391,09	2.693,77	2.996,47	3.298,62	3.601,28	3.903,99	4.206,12	4.508,24	4.811,52	5.113,06	5.415,18	5.719,05
	2.561,43	2.903,25	3.243,94	3.585,76	3.927,03	4.268,84	4.611,24	4.952,50	5.294,34	5.635,58	5.977,41	6.318,69

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	809,69	955,27	1.102,02	1.249,35	1.397,82	1.544,57	1.690,73	1.838,64	1.984,21	2.132,69	2.279,43	2.425,61
A 9	950,68	1.109,51	1.266,04	1.424,30	1.584,26	1.741,37	1.899,63	2.057,88	2.214,99	2.373,23	2.530,33	2.687,46
A 10	1.073,84	1.240,16	1.403,58	1.567,58	1.732,16	1.895,61	2.060,20	2.224,19	2.386,49	2.551,08	2.716,23	2.879,65
A 11	1.169,35	1.340,85	1.511,75	1.683,26	1.854,74	2.026,23	2.197,14	2.368,63	2.538,98	2.709,89	2.881,96	3.051,73
A 12	1.300,56	1.483,00	1.664,24	1.845,52	2.027,97	2.209,22	2.389,94	2.571,78	2.754,19	2.935,48	3.117,32	3.298,62
A 13 und C 1												
A 14	1.431,77	1.620,54	1.808,13	1.997,45	2.185,64	2.374,40	2.563,14	2.751,33	2.941,23	3.128,84	3.317,59	3.506,34
A 15, C 2 und R 1	1.563,55	1.758,64	1.953,15	2.149,97	2.344,47	2.539,56	2.734,07	2.929,73	3.125,38	3.320,48	3.515,54	3.710,06
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.746,56	1.957,17	2.167,82	2.379,58	2.591,35	2.800,82	3.011,43	3.223,78	3.434,98	3.645,61	3.856,23	4.067,99
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.844,97	2.066,52	2.288,08	2.510,22	2.731,19	2.952,75	3.174,87	3.395,85	3.617,99	3.840,69	4.061,10	4.282,64
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.844,97	2.075,14	2.307,08	2.538,98	2.770,32	3.002,81	3.235,28	3.467,21	3.699,13	3.931,04	4.162,95	4.394,88
B 8 und höher, R 8 und höher	2.033,15	2.289,22	2.546,46	2.803,70	3.060,94	3.318,16	3.575,40	3.832,64	4.089,29	4.347,11	4.603,18	4.861,00
	2.177,01	2.467,64	2.758,22	3.048,26	3.339,46	3.628,34	3.918,96	4.208,99	4.499,61	4.789,63	5.080,25	5.370,88

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	666,98	786,10	908,67	1.028,96	1.150,93	1.271,80	1.392,64	1.514,64	1.634,34	1.756,33	1.877,19	1.998,04
A 9	783,22	912,69	1.042,76	1.172,24	1.304,59	1.434,08	1.564,13	1.694,21	1.824,24	1.953,15	2.083,78	2.213,85
A 10	885,07	1.020,88	1.155,54	1.291,36	1.426,02	1.561,83	1.696,47	1.831,14	1.966,98	2.101,06	2.235,71	2.372,09
A 11	963,33	1.103,76	1.245,33	1.386,30	1.527,87	1.667,71	1.808,73	1.949,69	2.091,26	2.231,10	2.373,23	2.513,67
A 12	1.071,53	1.221,14	1.370,19	1.520,96	1.669,42	1.819,06	1.969,24	2.117,72	2.267,37	2.417,56	2.567,18	2.717,36
A 13 und C 1	1.178,57	1.333,95	1.488,73	1.644,11	1.800,08	1.954,87	2.110,26	2.265,63	2.421,58	2.576,38	2.732,34	2.887,15
A 14	1.287,89	1.448,46	1.608,43	1.768,99	1.931,28	2.091,85	2.252,39	2.412,94	2.573,50	2.734,07	2.894,62	3.055,77
A 15, C 2 und R 1	1.438,10	1.611,33	1.785,70	1.960,05	2.133,29	2.307,65	2.480,86	2.654,66	2.828,44	3.002,23	3.176,03	3.349,24
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.519,82	1.702,24	1.884,09	2.066,52	2.250,09	2.432,52	2.613,78	2.796,79	2.979,22	3.162,79	3.344,64	3.526,51
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.519,82	1.707,99	1.899,63	2.090,68	2.281,73	2.473,95	2.663,85	2.854,34	3.045,98	3.237,60	3.428,08	3.619,73
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.674,05	1.885,25	2.097,60	2.309,36	2.520,56	2.732,34	2.944,67	3.155,88	3.368,22	3.578,84	3.791,21	4.003,54
B 8 und höher, R 8 und höher	1.792,59	2.031,98	2.270,82	2.510,22	2.749,59	2.989,00	3.227,82	3.467,21	3.705,46	3.944,87	4.184,23	4.423,06

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	466,72	550,72	635,34	720,49	805,66	890,26	974,28	1.060,59	1.143,47	1.229,78	1.313,79	1.398,97
A 9	547,86	638,76	729,70	820,62	912,69	1.003,62	1.095,13	1.186,05	1.276,40	1.367,33	1.459,40	1.548,60
A 10	619,79	714,72	809,14	903,49	998,44	1.093,40	1.188,37	1.282,71	1.376,53	1.470,32	1.565,27	1.659,66
A 11	673,30	773,44	871,25	970,24	1.068,66	1.167,62	1.266,04	1.365,00	1.464,00	1.562,40	1.660,82	1.759,21
A 12	749,83	854,59	960,47	1.064,05	1.168,77	1.272,93	1.378,24	1.483,00	1.587,73	1.691,89	1.796,60	1.901,36
A 13 und C 1	824,64	933,41	1.042,19	1.151,52	1.259,71	1.368,48	1.477,83	1.586,59	1.695,34	1.804,09	1.912,87	2.021,63
A 14	901,75	1.013,99	1.126,19	1.239,57	1.351,78	1.464,59	1.576,78	1.689,01	1.801,23	1.914,03	2.026,81	2.139,01
A 15, C 2 und R 1	1.007,08	1.128,50	1.249,91	1.371,36	1.492,77	1.613,61	1.736,76	1.858,78	1.979,61	2.101,63	2.223,04	2.345,04
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.064,05	1.191,80	1.318,97	1.446,17	1.575,08	1.702,24	1.829,99	1.957,75	2.086,08	2.213,85	2.341,01	2.468,21
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.064,05	1.195,81	1.329,92	1.464,00	1.596,93	1.730,43	1.865,68	1.998,61	2.132,69	2.265,63	2.400,88	2.534,38
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.171,66	1.319,55	1.468,05	1.616,50	1.764,39	1.912,87	2.061,34	2.209,22	2.357,70	2.505,59	2.654,07	2.801,38
B 8 und höher, R 8 und höher	1.255,10	1.421,98	1.590,03	1.756,91	1.924,37	2.091,85	2.259,30	2.426,20	2.594,82	2.761,12	2.928,55	3.096,62

Gültig ab 1. August 2014

Anlage 10
(ehemals Anlage VIe des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	566,83	668,13	772,27	874,14	977,72	1.080,75	1.184,33	1.287,89	1.389,20	1.492,77	1.595,21	1.698,78
A 9	665,82	776,30	886,80	997,31	1.108,94	1.218,27	1.329,92	1.439,83	1.550,33	1.660,82	1.770,73	1.881,22
A 10	751,56	867,24	981,76	1.097,42	1.211,94	1.327,61	1.441,57	1.556,63	1.670,59	1.785,70	1.901,36	2.015,87
A 11	818,33	938,58	1.058,87	1.178,57	1.297,70	1.417,38	1.538,23	1.657,36	1.777,64	1.897,32	2.017,03	2.136,74
A 12	910,96	1.038,16	1.165,33	1.291,94	1.418,52	1.545,71	1.673,48	1.800,08	1.928,40	2.055,01	2.181,61	2.309,36
A 13 und C 1	1.001,92	1.134,27	1.265,46	1.398,40	1.530,16	1.661,39	1.793,74	1.926,10	2.058,46	2.190,25	2.322,59	2.454,39
A 14	1.094,55	1.232,08	1.367,33	1.504,28	1.640,66	1.778,20	1.914,03	2.050,39	2.187,38	2.324,33	2.460,14	2.598,24
A 15, C 2 und R 1	1.222,30	1.369,59	1.517,51	1.665,42	1.813,90	1.961,21	2.108,53	2.256,43	2.404,33	2.551,65	2.699,53	2.846,85
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.291,94	1.446,17	1.602,13	1.756,91	1.912,29	2.067,09	2.222,46	2.377,28	2.532,65	2.687,46	2.842,82	2.997,63
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.291,94	1.452,49	1.613,61	1.777,64	1.939,33	2.102,75	2.264,47	2.426,76	2.590,19	2.751,92	2.914,19	3.076,47
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.422,55	1.602,69	1.782,81	1.962,95	2.141,91	2.323,17	2.502,72	2.682,83	2.861,80	3.042,52	3.222,62	3.402,75
B 8 und höher, R 8 und höher	1.524,98	1.726,98	1.931,28	2.133,84	2.336,98	2.540,13	2.743,83	2.946,98	3.148,97	3.352,71	3.555,82	3.760,13

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.054,85	1.233,81	1.411,06	1.590,60	1.766,12	1.945,10	2.124,07	2.303,04	2.480,86	2.658,10	2.835,91	3.015,48
A 9	1.235,54	1.426,02	1.618,79	1.808,13	1.999,21	2.189,66	2.380,15	2.572,35	2.762,83	2.953,33	3.145,53	3.336,57
A 10	1.397,24	1.595,77	1.793,74	1.991,12	2.189,09	2.387,64	2.585,58	2.784,12	2.983,23	3.180,05	3.378,60	3.577,14
A 11	1.520,96	1.728,15	1.936,47	2.143,62	2.351,95	2.560,28	2.767,44	2.975,17	3.183,50	3.391,26	3.599,56	3.806,75
A 12	1.690,73	1.910,56	2.129,80	2.349,08	2.568,32	2.787,58	3.006,84	3.226,66	3.445,92	3.665,18	3.884,43	4.103,67
A 13 und C 1	1.859,92	2.088,95	2.317,42	2.546,46	2.776,06	3.003,96	3.233,01	3.462,60	3.692,23	3.920,12	4.149,14	4.379,33
A 14	2.030,83	2.266,80	2.503,88	2.740,39	2.977,48	3.215,16	3.451,09	3.687,62	3.923,56	4.160,65	4.396,60	4.634,84
A 15, C 2 und R 1	2.269,66	2.527,47	2.784,70	3.041,94	3.298,62	3.555,82	3.813,65	4.070,88	4.328,12	4.584,78	4.840,85	5.099,82
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.407,20	2.676,51	2.946,98	3.217,44	3.485,64	3.755,52	4.024,26	4.294,74	4.564,07	4.833,37	5.103,87	5.373,18
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.407,77	2.691,47	2.974,61	3.257,74	3.540,88	3.824,00	4.107,69	4.390,83	4.673,98	4.957,11	5.240,82	5.523,37
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.684,58	2.995,90	3.306,66	3.618,57	3.929,88	4.241,21	4.552,55	4.864,45	5.175,20	5.487,10	5.798,45	6.110,36
B 8 und höher, R 8 und höher	2.895,20	3.246,81	3.599,00	3.951,17	4.302,80	4.653,83	5.006,59	5.357,65	5.709,26	6.062,00		

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	905,78	1.055,41	1.207,33	1.357,54	1.508,91	1.660,82	1.811,00	1.962,95	2.114,28	2.263,89	2.416,40	2.565,45
A 9	1.057,70	1.218,27	1.384,03	1.545,16	1.706,85	1.869,13	2.030,83	2.191,97	2.354,27	2.517,11	2.678,82	2.841,09
A 10	1.196,40	1.366,74	1.535,36	1.705,70	1.874,89	2.042,92	2.212,69	2.380,73	2.551,65	2.720,26	2.888,86	3.059,20
A 11	1.305,16	1.481,86	1.658,50	1.835,76	2.012,42	2.189,66	2.366,34	2.544,16	2.720,84	2.897,50	3.074,73	3.251,98
A 12	1.451,92	1.637,21	1.823,65	2.009,55	2.195,99	2.381,32	2.567,76	2.754,19	2.940,66	3.125,95	3.311,84	3.497,70
A 13 und C 1	1.597,50	1.792,02	1.985,95	2.180,45	2.375,55	2.569,48	2.763,42	2.957,34	3.153,00	3.346,93	3.540,88	3.735,38
A 14	1.743,09	1.942,78	2.143,62	2.345,04	2.545,90	2.746,74	2.947,57	3.147,26	3.348,66	3.550,08	3.750,34	3.951,76
A 15, C 2 und R 1	1.949,12	2.167,22	2.384,75	2.603,42	2.822,12	3.040,22	3.257,74	3.475,27	3.694,50	3.912,64	4.130,72	4.348,25
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.067,66	2.296,71	2.525,16	2.754,19	2.982,65	3.211,71	3.439,59	3.668,62	3.897,09	4.126,13	4.354,59	4.583,05
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.072,83	2.312,82	2.553,37	2.793,92	3.033,89	3.274,42	3.514,98	3.755,52	3.995,50	4.236,62	4.477,16	4.716,57
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.311,67	2.575,81	2.841,67	3.105,82	3.371,12	3.634,68	3.899,39	4.164,11	4.429,39	4.694,10	4.958,26	5.223,56
B 8 und höher, R 8 und höher	2.496,97	2.795,04	3.094,87	3.392,41	3.692,23	3.990,32	4.288,99	4.587,64	4.886,30	5.184,42		

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	757,90	883,91	1.006,50	1.131,37	1.255,10	1.378,84	1.503,11	1.627,44	1.752,30	1.876,02	1.999,76	2.124,07
A 9	886,80	1.020,88	1.155,54	1.287,89	1.422,55	1.557,21	1.691,29	1.827,13	1.961,79	2.095,88	2.230,54	2.365,20
A 10	1.003,05	1.140,57	1.279,86	1.416,24	1.554,92	1.693,05	1.831,74	1.970,40	2.107,95	2.247,21	2.383,59	2.521,71
A 11	1.092,25	1.239,57	1.385,16	1.531,33	1.678,07	1.823,65	1.970,40	2.115,43	2.262,18	2.408,34	2.554,52	2.701,27
A 12	1.213,66	1.367,89	1.522,69	1.676,34	1.829,99	1.983,65	2.137,87	2.290,93	2.446,32	2.599,99	2.754,19	2.907,28
A 13 und C 1												
C 1	1.337,38	1.495,09	1.655,05	1.814,46	1.973,88	2.132,12	2.290,36	2.450,35	2.609,19	2.768,00	2.927,43	3.086,27
A 14	1.460,55	1.625,71	1.789,71	1.953,73	2.118,89	2.284,05	2.449,19	2.613,22	2.778,95	2.944,11	3.108,11	3.273,28
A 15, C 2 und R 1	1.632,62	1.813,32	1.992,86	2.173,00	2.353,10	2.533,80	2.713,91	2.894,05	3.074,17	3.254,29	3.435,55	3.615,11
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.733,33	1.922,08	2.110,26	2.300,16	2.488,34	2.677,09	2.867,00	3.055,17	3.243,94	3.432,11	3.622,59	3.811,34
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.737,92	1.936,47	2.134,43	2.332,38	2.530,92	2.728,89	2.927,43	3.125,38	3.323,91	3.521,89	3.720,98	3.918,39
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.942,20	2.160,33	2.377,28	2.595,37	2.812,32	3.029,86	3.246,81	3.464,91	3.681,86	3.898,82	4.116,92	4.333,87
B 8 und höher, R 8 und höher	2.101,06	2.347,35	2.595,37	2.842,25	3.088,53	3.336,00	3.582,88	3.828,59	4.076,62	4.324,10		

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)**

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2	
	Stufe des Auslandszuschlages													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 2 bis A 16														
B 1 bis B 11	137,53	157,68	178,39	197,38	218,68	238,83	258,39	278,53	298,66	319,38	339,53	357,94	137,53	

Anlage 15

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 4 BerlBVAngG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2015

1. Besoldungsordnungen A

Erfahrungs-zeiten	2 Jahre	Grundgehaltssätze							
		3 Jahre				4 Jahre			
		(in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)				(in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
Besoldungs-gruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4		1.778,43	1.836,36	1.885,55	1.934,74	1.960,97	1.989,39	2.038,58	2.104,16
A5		1.792,64	1.862,59	1.912,88	1.965,35	2.016,72	2.071,37	2.120,56	2.167,56
A6		1.835,26	1.894,29	2.005,78	2.062,62	2.113,99	2.173,03	2.225,49	2.281,23
A7		1.916,16	1.972,99	2.044,04	2.173,03	2.251,72	2.318,41	2.370,88	2.464,87
A8		2.035,29	2.183,96	2.277,95	2.371,96	2.509,69	2.582,93	2.638,68	2.692,23
A9		2.168,64	2.248,44	2.371,96	2.511,88	2.612,44	2.737,05	2.809,20	2.878,05
A10		2.336,99	2.443,01	2.612,44	2.782,96	2.904,29	3.025,63	3.137,12	3.228,92
A11		2.693,33	2.851,82	3.010,31	3.169,90	3.274,84	3.388,52	3.524,06	3.607,13
A12		2.896,64	3.193,95	3.274,84	3.491,27	3.590,73	3.784,21	3.858,54	3.992,98
A13		3.421,31	3.597,30	3.773,28	3.950,36	4.116,50	4.195,21	4.361,35	4.448,80
A14		3.601,67	3.827,93	4.078,24	4.301,23	4.453,16	4.599,64	4.757,05	4.918,82
A15		4.418,19	4.646,64	4.780,00	4.937,40	5.094,79	5.251,11	5.379,01	5.565,91
A16		4.879,47	5.117,75	5.299,21	5.480,65	5.661,01	5.842,46	6.023,90	6.202,08

Gültig ab 1. August 2015

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	5.561,38
B 2	6.469,66
B 3	6.854,18
B 4	7.256,92
B 5	7.718,97
B 6	8.155,29
B 7	8.579,72
B 8	9.022,10
B 9	9.571,36
B 10	11.277,05
B 11	11.716,66

Gültig ab 1. August 2015

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.853,67	4.402,18	5.345,50

Gültig ab 1. August 2015

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	3 Jahre	2 Jahre			3 Jahre			
BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.747,04	3.973,31	4.400,70	4.835,75	5.076,22	5.290,47	5.489,40	5.725,51
R 2	4.485,96	4.703,48	4.922,09	5.368,07	5.597,62	5.820,60	6.022,82	6.246,90
R 3	6.854,65							
R 4	7.257,99							
R 5	7.719,25							
R 6	8.155,39							
R 7	8.580,60							
R 8	9.022,20							
R 9	9.572,01							
R 10	11.763,62							

Anlage 16

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2015

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	113,44
übrige Besoldungsgruppen	119,15

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 101,90 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 317,53 Euro (Stufe 4 und höher).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	105,45
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	111,94

Anlage 17

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2015

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	802,35
A 5 bis A 8*	925,31
A 9 bis A 11	980,29
A 12	1.122,62
A 13	1.155,00
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.190,57

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 1110,36 Euro.

Anlage 18

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu	102,26	Nummer 7 Die Zulage beträgt für Beamte und Solaten der Besoldungs- gruppen
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
§ 78	bis zu	76,69	A 2 bis A 5 A 5 A 6 bis A 9 A 9 A 10 bis A 13 A 13 A 14, A 15, B 1 A 15 A 16, B 2 bis B 4 B 3 B 5 bis B 7 B 6 B 8 bis B 10 B 9 B 11 B 11
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor bemerkungen			
Nummer 2 Abs. 2		127,82	Nummer 8 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen
Nummer 4		51,13	A 2 bis A 5 115,04 A 6 bis A 9 153,39 A 10 und höher 191,73
Nummer 4a		76,69	Nummer 8a Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen
Nummer 5 Die Zulage beträgt für			A 2 bis A 5 70,06 A 6 bis A 9 95,53 A 10 bis A 13 117,82 A 14 und höher 140,11
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79		für Anwärter der Laufbahnguppe des mittleren Dienstes 50,96 des gehobenen Dienstes 66,87 des höheren Dienstes 82,80
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13		Nummer 8b Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69		A 2 bis A 5 92,03 A 6 bis A 9 122,71 A 10 bis A 13 153,39 A 14 und höher 184,07
Nummer 5a Abs. 1			Nummer 9 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit
Buchstabe a	92,03		von einem Jahr 63,69 von zwei Jahren 127,38
Buchstabe b	153,39		
Buchstabe c	219,86		
Abs. 2			
Nr. 1 Buchstabe a	138,05		
Buchstabe b	102,26		
Nr. 2 Buchstabe a	102,26		
Buchstabe b	40,90		
Nr. 3	66,47		
Nr. 4 und 5	61,36		
Nr. 6 Buchstabe a	102,26		
Buchstabe b	102,26		
Nr. 7 Buchstabe a	102,26		
Buchstabe b	40,90		
Nr. 8 Buchstabe a	127,82		
Buchstabe b	66,47		
Nr. 9	61,36		
Nummer 6 Abs. 1			
Buchstabe a	460,16		
Buchstabe b	368,13		
Buchstabe c	294,50		
Nummer 6 a	102,26		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 18

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	239,40
Nummer 21	200,84
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	18,54
Doppelbuchstabe bb	72,52
Buchstabe b	80,60
Buchstabe c	80,60
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	54,02
Buchstabe b und c	80,60
Nummer 30	23,01
B e s o l d u n g s - g r u p p e n	F u ß n o t e
A 2	1 34,61
	2 17,73
	3 63,86
A 3	1, 5 63,86
	2 34,61
	7 32,26
A 4	1, 4 63,86
	2 34,61
	5 6,95
A 5	3 34,61
	4, 6 63,86
A 6	6 34,61
	2 42,98
A 7	
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 55,38
A 9	2, 3, 6 257,75
	7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 149,70
A 13	6 119,73
	7 179,58
	11, 12, 13 261,93
A 14	5 179,58
A 15	7 179,58
B 10	1 414,96

Anlage 18

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
--------------------------------	--

Bundesbesoldungsordnung R

Vorbemerkungen

Nummer 2

Kammer 2 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehaltern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
--------------------------------	---

- a) bei Verwendung
bei obersten Gerichtshöfen
des Bundes für die Richter
und Staatsanwälte
der Besoldungsgruppe(n)

R 1 R
R 2 bis R 4 R

) bei Verwendung

bei obersten Bundesbehörden

oder bei obersten

Gerichtshöfen des Bundes,

- b) bei Verwendung
bei obersten Bundesbehörden
oder bei obersten

Gerichtshöfen des Bundes,

wenn ihnen kein Richter-

amt übertragen ist, für die

Richter und Staatsanwälte

der Besoldungsgruppe(n)

R 1 A 15

Nummer 4 38.35

Besoldungsgruppen

R 1	1, 2	198,54
R 2	3 bis 8, 10	198,54
R 3	3	198,54
R 8	2	397,01

^{*)} Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 19

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 4 BerlBVAnpG 2014/2015

Gültig ab 1. August 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Dem Grund nach geregelt in		
		Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amts-zulagen	LBesO A	A 10	2	272,78
		A 11	5	272,78
		A 12	2	179,58
			6	179,58
		A 13	1	119,73
			2	179,58
			3	299,27
		A 14	1	179,58
			2	209,48
		A 15	1	299,27
			2	332,01
			3	179,58
2. Stellen-zulagen	LBesO A (künftig weg-fallende Ämter)	A 15 (kw)	1	179,58
	LBesO A (künftig weg-fallende Ämter)	A 10 (kw)	1	38,59
	LBesO B	B 7	1	85,75

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	970,86	1.145,79	1.323,05	1.499,15	1.676,43	1.853,68	2.028,61	2.207,06	2.380,81	2.558,65	2.735,32	2.910,85
A 9	1.141,69	1.331,26	1.519,67	1.709,27	1.900,06	2.089,06	2.278,67	2.468,84	2.657,84	2.847,45	3.036,46	3.226,05
A 10	1.288,42	1.487,39	1.683,46	1.880,69	2.077,31	2.275,15	2.471,76	2.668,41	2.864,46	3.061,09	3.258,91	3.455,55
A 11	1.402,89	1.609,49	1.814,35	2.019,80	2.225,24	2.430,09	2.636,13	2.841,56	3.047,58	3.252,44	3.457,90	3.662,76
A 12	1.561,96	1.779,72	1.996,91	2.215,26	2.432,45	2.651,39	2.868,57	3.086,93	3.304,10	3.522,47	3.740,81	3.958,60
A 13 und C 1	1.717,52	1.944,67	2.170,07	2.396,64	2.622,62	2.849,22	3.075,79	3.301,77	3.528,93	3.754,30	3.981,50	4.207,48
A 14	1.875,99	2.110,20	2.344,41	2.579,19	2.813,38	3.048,18	3.282,39	3.516,01	3.750,19	3.985,02	4.218,62	4.452,25
A 15, C 2 und R 1	2.096,11	2.349,10	2.602,10	2.855,07	3.108,06	3.361,62	3.614,02	3.868,20	4.121,20	4.374,77	4.627,75	4.880,74
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.214,65	2.480,59	2.746,48	3.011,81	3.278,86	3.543,59	3.809,49	4.075,41	4.341,29	4.607,81	4.873,12	5.138,43
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.214,65	2.489,98	2.768,19	3.046,42	3.324,66	3.604,05	3.882,28	4.161,10	4.439,34	4.718,15	4.996,39	5.274,61
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.438,91	2.747,65	3.056,40	3.364,59	3.673,31	3.982,07	4.290,24	4.598,40	4.907,75	5.215,32	5.523,48	5.833,43
B 8 und höher, R 8 und höher	2.612,66	2.961,32	3.308,82	3.657,48	4.005,57	4.354,22	4.703,46	5.051,55	5.400,23	5.748,29	6.096,96	6.445,06

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	825,88	974,38	1.124,06	1.274,34	1.425,78	1.575,46	1.724,54	1.875,41	2.023,89	2.175,34	2.325,02	2.474,12
A 9	969,69	1.131,70	1.291,36	1.452,79	1.615,95	1.776,20	1.937,62	2.099,04	2.259,29	2.420,69	2.580,94	2.741,21
A 10	1.095,32	1.264,96	1.431,65	1.598,93	1.766,80	1.933,52	2.101,40	2.268,67	2.434,22	2.602,10	2.770,55	2.937,24
A 11	1.192,74	1.367,67	1.541,99	1.716,93	1.891,83	2.066,75	2.241,08	2.416,00	2.589,76	2.764,09	2.939,60	3.112,76
A 12	1.326,57	1.512,66	1.697,52	1.882,43	2.068,53	2.253,40	2.437,74	2.623,22	2.809,27	2.994,19	3.179,67	3.364,59
A 13 und C 1	1.460,41	1.652,95	1.844,29	2.037,40	2.229,35	2.421,89	2.614,40	2.806,36	3.000,05	3.191,42	3.383,94	3.576,47
A 14	1.594,82	1.793,81	1.992,21	2.192,97	2.391,36	2.590,35	2.788,75	2.988,32	3.187,89	3.386,89	3.585,85	3.784,26
A 15, C 2 und R 1	1.781,49	1.996,31	2.211,18	2.427,17	2.643,18	2.856,84	3.071,66	3.288,26	3.503,68	3.718,52	3.933,35	4.149,35
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.881,87	2.107,85	2.333,84	2.560,42	2.785,81	3.011,81	3.238,37	3.463,77	3.690,35	3.917,50	4.142,32	4.368,29
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.881,87	2.116,64	2.353,22	2.589,76	2.825,73	3.062,87	3.299,99	3.536,55	3.773,11	4.009,66	4.246,21	4.482,78
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.073,81	2.335,00	2.597,39	2.859,77	3.122,16	3.384,52	3.646,91	3.909,29	4.171,08	4.434,05	4.695,24	4.958,22
B 8 und höher, R 8 und höher	2.220,55	2.516,99	2.813,38	3.109,23	3.406,25	3.700,91	3.997,34	4.293,17	4.589,60	4.885,42	5.181,86	5.478,30

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	680,32	801,82	926,84	1.049,54	1.173,95	1.297,24	1.420,49	1.544,93	1.667,03	1.791,46	1.914,73	2.038,00
A 9	798,88	930,94	1.063,62	1.195,68	1.330,68	1.462,76	1.595,41	1.728,09	1.860,72	1.992,21	2.125,46	2.258,13
A 10	902,77	1.041,30	1.178,65	1.317,19	1.454,54	1.593,07	1.730,40	1.867,76	2.006,32	2.143,08	2.280,42	2.419,53
A 11	982,60	1.125,84	1.270,24	1.414,03	1.558,43	1.701,06	1.844,90	1.988,68	2.133,09	2.275,72	2.420,69	2.563,94
A 12	1.092,96	1.245,56	1.397,59	1.551,38	1.702,81	1.855,44	2.008,62	2.160,07	2.312,72	2.465,91	2.618,52	2.771,71
A 13 und C 1	1.202,14	1.360,63	1.518,50	1.676,99	1.836,08	1.993,97	2.152,47	2.310,94	2.470,01	2.627,91	2.786,99	2.944,89
A 14	1.313,65	1.477,43	1.640,60	1.804,37	1.969,91	2.133,69	2.297,44	2.461,20	2.624,97	2.788,75	2.952,51	3.116,89
A 15, C 2 und R 1	1.466,86	1.643,56	1.821,41	1.999,25	2.175,96	2.353,80	2.530,48	2.707,75	2.885,01	3.062,27	3.239,55	3.416,22
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.550,22	1.736,28	1.921,77	2.107,85	2.295,09	2.481,17	2.666,06	2.852,73	3.038,80	3.226,05	3.411,53	3.597,04
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.550,22	1.742,15	1.937,62	2.132,49	2.327,36	2.523,43	2.717,13	2.911,43	3.106,90	3.302,35	3.496,64	3.692,12
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.707,53	1.922,96	2.139,55	2.355,55	2.570,97	2.786,99	3.003,56	3.219,00	3.435,58	3.650,42	3.867,03	4.083,61
B 8 und höher, R 8 und höher	1.828,44	2.072,62	2.316,24	2.560,42	2.804,58	3.048,78	3.292,38	3.536,55	3.779,57	4.023,77	4.267,91	4.511,52

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	476,05	561,73	648,05	734,90	821,77	908,07	993,77	1.081,80	1.166,34	1.254,38	1.340,07	1.426,95
A 9	558,82	651,54	744,29	837,03	930,94	1.023,69	1.117,03	1.209,77	1.301,93	1.394,68	1.488,59	1.579,57
A 10	632,19	729,01	825,32	921,56	1.018,41	1.115,27	1.212,14	1.308,36	1.404,06	1.499,73	1.596,58	1.692,85
A 11	686,77	788,91	888,68	989,64	1.090,03	1.190,97	1.291,36	1.392,30	1.493,28	1.593,65	1.694,04	1.794,39
A 12	764,83	871,68	979,68	1.085,33	1.192,15	1.298,39	1.405,80	1.512,66	1.619,48	1.725,73	1.832,53	1.939,39
A 13 und C 1	841,13	952,08	1.063,03	1.174,55	1.284,90	1.395,85	1.507,39	1.618,32	1.729,25	1.840,17	1.951,13	2.062,06
A 14	919,79	1.034,27	1.148,71	1.264,36	1.378,82	1.493,88	1.608,32	1.722,79	1.837,25	1.952,31	2.067,35	2.181,79
A 15, C 2 und R 1	1.027,22	1.151,07	1.274,91	1.398,79	1.522,63	1.645,88	1.771,50	1.895,96	2.019,20	2.143,66	2.267,50	2.391,94
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.085,33	1.215,64	1.345,35	1.475,09	1.606,58	1.736,28	1.866,59	1.996,91	2.127,80	2.258,13	2.387,83	2.517,57
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.085,33	1.219,73	1.356,52	1.493,28	1.628,87	1.765,04	1.902,99	2.038,58	2.175,34	2.310,94	2.448,90	2.585,07
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.195,09	1.345,94	1.497,41	1.648,83	1.799,68	1.951,13	2.102,57	2.253,40	2.404,85	2.555,70	2.707,15	2.857,41
B 8 und höher, R 8 und höher	1.280,20	1.450,42	1.621,83	1.792,05	1.962,86	2.133,69	2.304,49	2.474,72	2.646,72	2.816,34	2.987,12	3.158,55

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	578,17	681,49	787,72	891,62	997,27	1.102,37	1.208,02	1.313,65	1.416,98	1.522,63	1.627,11	1.732,76
A 9	679,14	791,83	904,54	1.017,26	1.131,12	1.242,64	1.356,52	1.468,63	1.581,34	1.694,04	1.806,14	1.918,84
A 10	766,59	884,58	1.001,40	1.119,37	1.236,18	1.354,16	1.470,40	1.587,76	1.704,00	1.821,41	1.939,39	2.056,19
A 11	834,70	957,35	1.080,05	1.202,14	1.323,65	1.445,73	1.568,99	1.690,51	1.813,19	1.935,27	2.057,37	2.179,47
A 12	929,18	1.058,92	1.188,64	1.317,78	1.446,89	1.576,62	1.706,95	1.836,08	1.966,97	2.096,11	2.225,24	2.355,55
A 13 und C 1	1.021,96	1.156,96	1.290,77	1.426,37	1.560,76	1.694,62	1.829,61	1.964,62	2.099,63	2.234,06	2.369,04	2.503,48
A 14	1.116,44	1.256,72	1.394,68	1.534,37	1.673,47	1.813,76	1.952,31	2.091,40	2.231,13	2.370,82	2.509,34	2.650,20
A 15, C 2 und R 1	1.246,75	1.396,98	1.547,86	1.698,73	1.850,18	2.000,43	2.150,70	2.301,56	2.452,42	2.602,68	2.753,52	2.903,79
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.317,78	1.475,09	1.634,17	1.792,05	1.950,54	2.108,43	2.266,91	2.424,83	2.583,30	2.741,21	2.899,68	3.057,58
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.317,78	1.481,54	1.645,88	1.813,19	1.978,12	2.144,81	2.309,76	2.475,30	2.641,99	2.806,96	2.972,47	3.138,00
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.451,00	1.634,74	1.818,47	2.002,21	2.184,75	2.369,63	2.552,77	2.736,49	2.919,04	3.103,37	3.287,07	3.470,81
B 8 und höher, R 8 und höher	1.555,48	1.761,52	1.969,91	2.176,52	2.383,72	2.590,93	2.798,71	3.005,92	3.211,95	3.419,76	3.626,94	3.835,33

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.075,95	1.258,49	1.439,28	1.622,41	1.801,44	1.984,00	2.166,55	2.349,10	2.530,48	2.711,26	2.892,63	3.075,79
A 9	1.260,25	1.454,54	1.651,17	1.844,29	2.039,19	2.233,45	2.427,75	2.623,80	2.818,09	3.012,40	3.208,44	3.403,30
A 10	1.425,18	1.627,69	1.829,61	2.030,94	2.232,87	2.435,39	2.637,29	2.839,80	3.042,89	3.243,65	3.446,17	3.648,68
A 11	1.551,38	1.762,71	1.975,20	2.186,49	2.398,99	2.611,49	2.822,79	3.034,67	3.247,17	3.459,09	3.671,55	3.882,89
A 12	1.724,54	1.948,77	2.172,40	2.396,06	2.619,69	2.843,33	3.066,98	3.291,19	3.514,84	3.738,48	3.962,12	4.185,74
A 13 und C 1												
	1.897,12	2.130,73	2.363,77	2.597,39	2.831,58	3.064,04	3.297,67	3.531,85	3.766,07	3.998,52	4.232,12	4.466,92
A 14	2.071,45	2.312,14	2.553,96	2.795,20	3.037,03	3.279,46	3.520,11	3.761,37	4.002,03	4.243,86	4.484,53	4.727,54
A 15, C 2 und R 1	2.315,05	2.578,02	2.840,39	3.102,78	3.364,59	3.626,94	3.889,92	4.152,30	4.414,68	4.676,48	4.937,67	5.201,82
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.455,34	2.730,04	3.005,92	3.281,79	3.555,35	3.830,63	4.104,75	4.380,63	4.655,35	4.930,04	5.205,95	5.480,64
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.455,93	2.745,30	3.034,10	3.322,89	3.611,70	3.900,48	4.189,84	4.478,65	4.767,46	5.056,25	5.345,64	5.633,84
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.738,27	3.055,82	3.372,79	3.690,94	4.008,48	4.326,03	4.643,60	4.961,74	5.278,70	5.596,84	5.914,42	6.232,57
B 8 und höher, R 8 und höher	2.953,10	3.311,75	3.670,98	4.030,19	4.388,86	4.746,91	5.106,72	5.464,80	5.823,45	6.183,24		

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	923,90	1.076,52	1.231,48	1.384,69	1.539,09	1.694,04	1.847,22	2.002,21	2.156,57	2.309,17	2.464,73	2.616,76
A 9	1.078,85	1.242,64	1.411,71	1.576,06	1.740,99	1.906,51	2.071,45	2.235,81	2.401,36	2.567,45	2.732,40	2.897,91
A 10	1.220,33	1.394,07	1.566,07	1.739,81	1.912,39	2.083,78	2.256,94	2.428,34	2.602,68	2.774,67	2.946,64	3.120,38
A 11	1.331,26	1.511,50	1.691,67	1.872,48	2.052,67	2.233,45	2.413,67	2.595,04	2.775,26	2.955,45	3.136,22	3.317,02
A 12	1.480,96	1.669,95	1.860,12	2.049,74	2.239,91	2.428,95	2.619,12	2.809,27	2.999,47	3.188,47	3.378,08	3.567,65
A 13 und C 1	1.629,45	1.827,86	2.025,67	2.224,06	2.423,06	2.620,87	2.818,69	3.016,49	3.216,06	3.413,87	3.611,70	3.810,09
A 14	1.777,95	1.981,64	2.186,49	2.391,94	2.596,82	2.801,67	3.006,52	3.210,21	3.415,63	3.621,08	3.825,35	4.030,80
A 15, C 2 und R 1	1.988,10	2.210,56	2.432,45	2.655,49	2.878,56	3.101,02	3.322,89	3.544,78	3.768,39	3.990,89	4.213,33	4.435,22
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.109,01	2.342,64	2.575,66	2.809,27	3.042,30	3.275,94	3.508,38	3.741,99	3.975,03	4.208,65	4.441,68	4.674,71
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.114,29	2.359,08	2.604,44	2.849,80	3.094,57	3.339,91	3.585,28	3.830,63	4.075,41	4.321,35	4.566,70	4.810,90
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.357,90	2.627,33	2.898,50	3.167,94	3.438,54	3.707,37	3.977,38	4.247,39	4.517,98	4.787,98	5.057,43	5.328,03
B 8 und höher, R 8 und höher	2.546,91	2.850,94	3.156,77	3.460,26	3.766,07	4.070,13	4.374,77	4.679,39	4.984,03	5.288,11		

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	773,06	901,59	1.026,63	1.154,00	1.280,20	1.406,42	1.533,17	1.659,99	1.787,35	1.913,54	2.039,76	2.166,55
A 9	904,54	1.041,30	1.178,65	1.313,65	1.451,00	1.588,35	1.725,12	1.863,67	2.001,03	2.137,80	2.275,15	2.412,50
A 10	1.023,11	1.163,38	1.305,46	1.444,56	1.586,02	1.726,91	1.868,37	2.009,81	2.150,11	2.292,15	2.431,26	2.572,14
A 11	1.114,10	1.264,36	1.412,86	1.561,96	1.711,63	1.860,12	2.009,81	2.157,74	2.307,42	2.456,51	2.605,61	2.755,30
A 12	1.237,93	1.395,25	1.553,14	1.709,87	1.866,59	2.023,32	2.180,63	2.336,75	2.495,25	2.651,99	2.809,27	2.965,43
A 13 und C 1	1.364,13	1.524,99	1.688,15	1.850,75	2.013,36	2.174,76	2.336,17	2.499,36	2.661,37	2.823,36	2.985,98	3.148,00
A 14	1.489,76	1.658,22	1.825,50	1.992,80	2.161,27	2.329,73	2.498,17	2.665,48	2.834,53	3.002,99	3.170,27	3.338,75
A 15, C 2 und R 1	1.665,27	1.849,59	2.032,72	2.216,46	2.400,16	2.584,48	2.768,19	2.951,93	3.135,65	3.319,38	3.504,26	3.687,41
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.768,00	1.960,52	2.152,47	2.346,16	2.538,11	2.730,63	2.924,34	3.116,27	3.308,82	3.500,75	3.695,04	3.887,57
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.772,68	1.975,20	2.177,12	2.379,03	2.581,54	2.783,47	2.985,98	3.187,89	3.390,39	3.592,33	3.795,40	3.996,76
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.981,04	2.203,54	2.424,83	2.647,28	2.868,57	3.090,46	3.311,75	3.534,21	3.755,50	3.976,80	4.199,26	4.420,55
B 8 und höher, R 8 und höher	2.143,08	2.394,30	2.647,28	2.899,10	3.150,30	3.402,72	3.654,54	3.905,16	4.158,15	4.410,58		

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)**

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2	
	Stufe des Auslandszuschlages													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 2 bis A 16														
B 1 bis B 11	140,28	160,83	181,96	201,33	223,05	243,61	263,56	284,10	304,63	325,77	346,32	365,10	140,28	

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. August 2013 durch das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind die Bezüge der Beamteninnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung und Versorgung der Beamteninnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen. Die Alimentation der Beamteninnen und Beamten darf gegenüber der materiellen Ausstattung der sonstigen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben (Art. 33 Abs. 2 GG) nicht greifbar zurückbleiben (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.12.2002 – 2C 34/01- BVerwGE 117, 305, 309). Der Gesetzgeber ist allerdings nicht automatisch verpflichtet, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen (BVerfG, Beschluss v. 24.09.2007 – 2 BvR 1673/03 u.a.).

Bei Abwägung der vorgenannten verfassungsrechtlichen und besoldungsrechtlichen Grundsätze und mit Blick auf die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) im Grundgesetz verankerte so genannte Schuldenbremse, kommt eine spiegelbildliche Umsetzung des Tarifergebnisses für die Tarifgemeinschaft der Länder vom 9. März 2013 für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin nicht in Betracht.

Die prozentualen Unterschiede des Besoldungsniveaus in den anderen Bundesländern und beim Bund lagen mit Stand zum Oktober 2013 bei durchschnittlich rund 7 Prozent gegenüber dem Land Berlin. Die Tariferhöhungen des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft im Jahr 2013 bewegten sich laut Angaben des Statistischen Bundesamtes (Pressemitteilung Nr. 324 vom 27. September 2013) bei durchschnittlich rund 3 Prozent. Die mittlere Inflation für das Jahr 2013 liegt bisher (Stand Oktober 2013) bei 1,51 Prozent (vgl. Übersicht zur Inflationsrate in Deutschland von Oktober 2012 bis Oktober 2013 (gegenüber Vorjahresmonat) unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahresmonat>; Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Jahresinflation im Jahr 2012 lag bei rund 2 Prozent. Für das Jahr 2014 sagen Experten einen Wert unter 2 Prozent voraus. Bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Ausgangslage ist eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2014 um 2,5 Prozent und für das Jahr 2015 um 2,7 Prozent jeweils zum 1. August im Land Berlin unumgänglich, um eine Wirkung auf das Realeinkommen bei den Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin zu erzielen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das Jahr 2014 zum 1. August um 2,5 Prozentpunkte und für das 2015 zum 1. August um 2,7 Prozentpunkte anzupassen. Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltsslage Berlins Rechnung getragen.

Gegenüber dem Prozentsatz der o.g. Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2015 werden nach § 14 a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin die Erhöhungsbeträge nach diesem Gesetz und dem anliegenden Tabellenwerk für die Anpassung im Jahr 2015 um 0,2 Prozentpunkte zugunsten der Versorgungsrücklage des Landes Berlin vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderter Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin erstmals nach einer Unterbrechung der Verminderung

für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung (vgl. § 14 Absatz 2a) BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin) der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und stellen eine Maßnahme zur Beteiligung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf die erforderlichen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, LBesO B, zur Hebung der besoldungsrechtlichen Ämter „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ und „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“.

b) Einzelbegründung:

Artikel I

Zu Artikel I § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhungswirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel I § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird. Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel I § 1 Absatz 3

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden die Rechtsverweisungen

nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzenen Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrunde liegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. August 2014 um 2,5 vom Hundert. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die bereits im Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013) vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) linear erhöht wurden. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung ausgenommen.

Zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

Die lineare Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge sowie für die Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Dienst der Feuerwehr, die nach Abschluss des

Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeisterinnen/Brandmeister) eintreten und ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen.

Zu Artikel I § 2 Absatz 2

Die Anlage 2 mit den ab 1. August 2014 geltenden Beträgen des Familienzuschlags wird gegenüber der seit 1. August 2013 geltenden Anlage 17 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 neu strukturiert. Diese Änderung hat inhaltlich keine Auswirkungen auf die Zahlung der Beträge des Familienzuschlags gemäß § 40 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin. Die Umstrukturierung der Anlage soll die Ermittlung der Beträge vereinfachen und verständlicher machen und Rundungsdifferenzen bei den bisher einzeln gerundeten Beträgen des Familienzuschlags der Stufe 2 und des Familienzuschlags für das zweite zu berücksichtigende Kind im Rahmen prozentualer Anpassungen ausschließen.

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Eine Ausnahme gilt für den mit dem Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) zum 1. Januar 1986 für das zweite und jedes weitere Kind eingeführten besonderen Erhöhungsbetrag für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5). Dieser ist über den Anfangsbetrag je Kind (20, 30, 40 DM) hinaus unter Geltung des Bundesrechts mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1993 nur einmal um jeweils 10 DM (auf 30, 40, 50 DM) angehoben worden. Anlass war die Einbeziehung auch des ersten Kindes in den Erhöhungsbetrag. Diese seit 1993 geltenden Erhöhungsbeträge sind auch nach der Euromstellung unverändert geblieben. Von einer generellen Einbeziehung dieser Erhöhungsbeträge in die lineare Anpassung wird abgesehen. Hier wird der bisherigen Auffassung des Gesetzgebers gefolgt, dass dies aus sachlichen Erwägungen im Hinblick auf Anlage 17 Satz 3 BerlBVAnpG 2012/2013 unterbleiben sollte.

Zu Artikel I § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge

auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 22 bis 30 des BerlBVAnpG 2012/2013. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel I § 2 Absatz 4

Absatz 4 regelt die weitere lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. August 2015 um 2,7 vom Hundert unter Zugrundelegung der ab dem 1. August 2014 geltenden Beträge. Die lineare Anpassung um 2,7 vom Hundert wird um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert (vgl. Begründung zu Artikel I § 2 Absatz 6). Die entsprechend verminderten Beträge werden in den Anlagen 15 bis 19 zu diesem Gesetz ausgewiesen. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu § 2 Absatz 5

Absatz 5 regelt die weitere lineare Anpassung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag zum 1. August 2015 um 2,2 vom Hundert unter Zugrundelegung der ab dem 1. August 2014 geltenden Beträge. Die lineare Anpassung um 2,2 vom Hundert wird um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert (vgl. Begründung zu Artikel I § 2 Absatz 6). Die entsprechend verminderten Beträge werden in den Anlagen 20 bis 28 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 4 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel I § 2 Absatz 6

Absatz 6 regelt die Wiederaufnahme der Verminderung der Anpassung der Besoldung nach Ablauf des in § 14 a Absatz 2a) Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin geregelten Zeitraums („die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung“) ab dem 1. August 2015 aus folgenden Gründen:

Angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hat der Bund im Jahr 1998 mit dem Ziel der Sicherung künftiger Versorgungsleistungen mit § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Bildung von Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen beim Bund und bei den Ländern eingeführt (Artikel 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998, BGBl. I S. 1666).

§ 14 a Abs. 2 BBesG sah die Bildung der Versorgungsrücklage in der Weise vor, dass im Zeitraum von 1999 bis 2017 die Anpassungen der Besoldung nach § 14 a Abs. 1 Satz 2 BBesG um jeweils durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden und die ersparten Mittel einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt werden. Nach § 14 a Abs. 3 BBesG (jetzt: § 14a Abs. 4 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin) sollte Näheres durch den Bund und die Länder jeweils für Ihren Bereich durch Gesetz geregelt werden. Das Land Berlin kam dieser Ermächtigung mit dem Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz – VersRückIG) vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 553) nach, welches mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft trat. Es gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamten und Beamtinnen und Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Zur Durchführung der Versorgungsrücklage ist gemäß § 2 VersRückIG ein Sondervermögen gem. § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsoordnung unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ errichtet worden.

Das Sondervermögen dient gemäß § 3 VersRückIG der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 VersRückIG nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 VersRückIG verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I S. 3926), das die Rentenreform auf die Beamtenversorgung wirkungsgleich übertrug, wurde normiert, dass die Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für den Aufbau der Versorgungsrücklage für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen ausgesetzt

und anschließend in Parallele zur 2. Stufe der Rentenreform bis zum Jahr 2017 fortgesetzt wird. Diese vorübergehende Aussetzung der Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2a BBesG sollte für den Zeitraum der 1. Stufe der Übertragung der Rentenreform auf den Versorgungsbereich (Verminderung des Höchstversorgungssatzes in acht Schritten von ursprünglich 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen mittels Anpassungsfaktor gem. § 69e BerlBeamtVG) eine Doppelbelastung der aktiven Beamten vermeiden, da die nicht versorgungsnahen aktiven Beamten und Beamten bereits mit der durch die Versorgungsrücklage geminderten Besoldung als Ausgangsgröße für die Bemessung des Ruhegehaltes in den Ruhestand gehen (vgl. Kommentar zum Besoldungsrecht, Schwegmann/Summer, zu § 14a BBesG Rn. 4).

Mit § 14a Absatz 2a Satz 2 BBesG hatte der Gesetzgeber jedoch klargestellt, dass die auf vorangegangenen Anpassungen (1999-2002) beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen von der Aussetzung der Minderungen durch § 14a Absatz 2a Satz 1 unberührt bleiben. In der Folge sind die Sondervermögen bei Bund und Ländern weiter angewachsen, weil der bis 2002 erreichte „Basiseffekt“ der Vorjahre auch in den Jahren der Aussetzung in Höhe von rd. 0,6 vom Hundert Jahr für Jahr dem Sondervermögen zugeführt wurde. Daneben wurde die Hälfte der Einsparungen durch die Absenkung des Versorgungsniveaus der Versorgungsrücklage zugeführt (vgl. Kommentar zum Besoldungsrecht, Schwegmann/Summer, zu § 14a BBesG Rn. 4 und 8).

§ 14 a BBesG wurde in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Artikel III des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 2012 S. 149) in Landesrecht übergeleitet und gilt als besoldungsrechtliche Regelung des Landes Berlin in Form des § 14 a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin inhaltlich unverändert fort.

Die entsprechend vermindernten Beträge werden in den Anlagen 15 bis 28 zu diesem Gesetz ausgewiesen.

Zu Artikel I § 2 Absatz 7 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 7 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel I § 2 Absatz 6 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel I § 2 Absatz 6 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel I § 2 Absatz 6 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel I § 3 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2.

Durch den Verweis auf § 2 wird sichergestellt, dass die Verminderungen der Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2015 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, auch bei

der entsprechenden Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängern berücksichtigt wird.

Zu Artikel I § 3 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2.

Durch den Verweis auf § 2 wird sichergestellt, dass die Verminderung der Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2015 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, auch bei der entsprechenden Anpassung der Versorgungsbezüge bei den ab 2. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängern berücksichtigt wird.

Zu Artikel I § 3 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass die Verminderung der Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2015 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBL. S. 306) geändert worden ist, auch auf die von Absatz 3 erfassten Versorgungsbezüge Anwendung findet.

Zu Artikel I § 3 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. August 2013 geltende Verminderungsbetrag (51,40 €) wird mit diesem Gesetz jeweils zum 1. August 2014 (52,69 €) und zum 1. August 2015 (54,01 €) ersetzt. Die Erhöhung des ab dem 1. August 2015 maßgebenden Verminderungsbetrages wurde entsprechend § 2 Absatz 6 vermindert.

Zu Artikel I § 3 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten. Damit wird insbesondere die Absenkung des Versorgungsniveaus aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 fortgeführt und abgeschlossen. Nach § 69e Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurden ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor vermindert. Nach § 69e Absatz 4 LBeamtVG wird in Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 LBeamtVG der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Die Anpassung zum 1. August 2014 ist die achte Anpassung nach § 70 LBeamtVG. Die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 um rund 4,33 v. H. ist somit abgeschlossen. Die Hälfte der durch die Anwendung der Anpassungsfaktoren erzielten Einsparungen wird der Versorgungsrücklage nach dem Berli-

ner Versorgungsrücklagengesetz zugeführt (§ 1b des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463)), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist) in Verbindung mit § 14a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Art. I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist).

Artikel II

Zu Artikel II § 1

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. August 2013 angepasst worden. Artikel II § 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. August 2014 um 2,5 vom Hundert.

Zu Artikel II § 2

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr ist für das Land Berlin zuletzt zum 1. August 2013 angepasst worden. Artikel II § 3 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. August 2014 um 2,5 vom Hundert.

Artikel III

Zu Artikel III § 1

Artikel III § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. August 2015 um 2,7 vom Hundert. Die lineare Anpassung zum 1. August 2015 ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert.

Zu Artikel III § 2

Artikel III § 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. August 2015 um 2,7 vom Hundert. Die lineare Anpassung zum 1. August 2015 ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert.

Artikel IV

Zu Artikel IV Nr. 1. und 2.

Mit den Änderungen in den Nummern 1. und 2. erfolgt die besoldungsrechtliche Hebung des Amtes „Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales“ durch Streichung des Amtes aus der Landesbesoldungsordnung B, BesGr. B 3, und die Ausbringung des Amtes in der BesGr. B 4.

Das Amt des Präsidenten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist seit der Errichtung der Einrichtung am 1. Januar 1998 unverändert der Landesbesoldungsordnung B, BesGr. B 3, zugeordnet (Gesetz über die Neuorganisation der Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsschutzverwaltung vom 12. November 1997). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung ist diese derzeitige Einordnung in der Landesbesoldungsordnung B nicht mehr sachgerecht.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2014/2015 hat es einen Antrag der Regierungsfraktionen zur Hebung des Einzeldienstpostens Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales nach BesGr. B 4 gegeben, der in den einschlägigen Ausschüssen mit Zustimmung aller Fraktionen einstimmig angenommen wurde. Eine entsprechende Planstelle der BesGr. B 4 steht somit seit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2014/2015 im Stellenplan des LAGeSo vorbehaltlich der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zur Verfügung.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist als Gesundheits- und Sozialbehörde mit einem äußerst vielfältigen Angebot an Leistungen aus dem sozialen oder gesundheitlichen Bereich für die entsprechende Versorgung im Land Berlin von herausragender Bedeutung. Die Einrichtung ist zuständig für das soziale Entschädigungsrecht, die Feststellung und Anerkennung von Schwerbehinderungen, das Integrationsamt mit seinen Leistungen an Unternehmen und den Hilfen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Unterbringung von Asylbewerbern und der Integration von Spätaussiedlern, die Heim- und Krankenhausaufsicht, das Apotheken- und Arzneimittelwesen, die Zentrale medizinische Gutachtenstelle, die Geschäftsstelle der Ethikkommission Berlin, die Tierversuchskommission, Angelegenheiten der Wasserhygiene, Aufgaben im Bereich

der Gentechnik und sonstige gesamtstädtische Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Land Berlin.

Insbesondere in den letzten Jahren sind die Aufgaben des LAGeSo im Zusammenhang mit den äußerst stark gestiegenen Asylbewerberzahlen von herausragender landesweiter überregionaler Bedeutung.

Aus der Vielschichtigkeit der Aufgabenstellungen ergibt sich für die Leitung des LAGeSo ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Wahrnehmung der Aufgaben, welches sich insbesondere durch den anhaltenden Stellenwert der Problematik Asylbewerberunterbringung für die Öffentlichkeit exemplarisch auszeichnet.

Der Präsident des LAGeSo hat in seiner Leitungsfunktion eine äußerst komplexe Aufgabenstellung zu bewältigen. Dies setzt beim Stelleninhaber herausragende Kenntnisse der Berliner Verwaltung, fundierte fachspezifische Kenntnisse und ebenso herausragende allgemeine Rechtskenntnisse der einzelnen Aufgabenkomplexe sowie ein ausgeprägtes Verständnis für soziale- und gesundheitsspezifische Zusammenhänge und eine herausragende Leitungskompetenz voraus. Der Verantwortungsgrad liegt daher über dem in BesGr. B 3 geforderten Maß an Verantwortung. Ein vergleichbares Aufgabengebiet gibt es im Land Berlin nicht. In anderen Bundesländern mit ähnlich gelagerter Organisationsstruktur sind die entsprechenden Dienstposten mindestens mit der BesGr. B 4 bewertet. Das Arbeitsgebiet steht im Vergleich zu anderen in der BesGr. B 4 ausgebrachten Ämtern im Grad der Verantwortung, der Komplexität, der Art und Bedeutung nicht nach und ist daher als gleichwertig anzusehen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Stelle des Präsidenten des LAGeSo im Verhältnis zu den anderen Leitungs- und Führungsfunktionen des Landes Berlin mit einer angemessenen, der Verantwortung entsprechenden, funktionsgerechten Wertigkeit in der BesGr. B 4 auszustatten.

Zu Artikel IV Nr. 3. und 4.

Mit den Änderungen in den Nummern 3. und 4. erfolgt die besoldungsrechtliche Hebung des Amtes „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ durch Streichung des Amtes aus der Landesbesoldungsordnung B, BesGr. B 5, und die Ausbringung des Amtes in der BesGr. B 6.

Der Dienstposten „Direktor bei dem Abgeordnetenhaus“ war zurückliegend nach Besoldungsgruppe B 5 bewertet.

Der Direktor bei dem Abgeordnetenhaus ist der ständige Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung des Abgeordnetenhauses und der Geschäftsführer des Präsidiums. Dieses Amt ist in Berlin einzigartig und mit keinem anderen Amt im Ämtergefüge der Landesbesoldungsordnung B vergleichbar.

Kennzeichnend für diesen Dienstposten ist neben der verantwortlichen Leitung der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin auch der besondere parlamentarische Bezug. Diese Schnittmenge aus Behördenleitung und sachkundiger Beratung des höchsten Berliner Verfassungsorgans und seiner Gremien hebt das Amt in einer ganz besonderen Weise, insbesondere hinsichtlich seiner Verantwortung, heraus.

Wie ein Bewertungsvergleich mit den entsprechenden Positionen in den anderen deutschen Landtagen erweist, liegen die Einstufungen dort ausnahmslos und teilweise sehr deutlich oberhalb der BesGr. B 5. Dies gilt auch und insbesondere für die beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Auch der Vergleich zu anderen, vergleichbaren Behörden im Land Berlin führt zu dem Ergebnis, dass die Leitungsämter dort ebenfalls oberhalb der Besoldungsgruppe B 5 dotiert sind.

Gemessen an den Anforderungen, die an die Direktorin oder den Direktor bei dem Abgeordnetenhaus gestellt werden, ist diese Funktion nach alledem nicht nur im Hinblick auf die haushaltrechtlichen, sondern auch hinsichtlich der dienstrechlichen Aspekte sachgerecht nach Besoldungsgruppe B 6 zu bewerten (vgl. § 18 BBesG).

In Anerkennung dieser Fakten hatte das Präsidium des Abgeordnetenhauses bereits im März 2013 der Höherbewertung des besagten Dienstpostens von Besoldungsgruppe B 5 nach Besoldungsgruppe B 6 seine einstimmige Zustimmung erteilt. Dieser Auffassung folgte sodann auch der Haushaltsgesetzgeber, der diese Stellenhebung mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2014/2015 im Einzelplan 01 (Abgeordnetenhaus) feststellte.

Artikel V

Soweit durch dieses Gesetz in der Landesbesoldungsordnung B die Einstufungen der Ämter des Präsidenten des Landesamts für Gesundheit und Soziales und des Direktors bei dem Abgeordnetenhaus geändert werden, werden die hiervon betroffenen Beamten in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet. Die Überleitungsregelungen treten gemäß Artikel VI am Tag nach Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Artikel VI

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat, dem Hauptrichterrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung zugeleitet worden.

aa) Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin, Hauptschwerbehindertenvertretung:

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg(DGB), Der Deutsche Richterbund Landesverband Berlin (DRB), der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR) und die Hauptschwerbehindertenvertretung (HVP) haben ihre Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Die in diesem Zusammenhang geforderten Änderungen konnten in dem Gesetzentwurf aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Der **dbb berlin** nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Stellungnahme zum BerlBVAnpG 2014/2015 vom 2. Mai 2014 hat der dbb berlin anerkannt, dass die vorgesehenen Anpassungen geringfügige reale Erhöhungen der Einkommen zur Folge haben werden. Jedoch seien diese keinesfalls ausreichend, um die langjährigen und massiven realen Einkommensverluste auch nur annähernd auszugleichen. Gleichzeitig sei dieser Ansatz auch nicht geeignet, um den öffentlichen Dienst des Landes Berlin bei der Gewinnung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

konkurrenzfähig auszustalten oder die bereits eingetretene dauerhafte Abkopplung des Landes vom Besoldungsniveau des Bundes und der übrigen Bundesländer zu verringern.

Es sei sogar festzustellen, dass die Differenz, die vom Senat selbst im Durchschnitt mit 7 Prozent veranschlagt worden sei, sogar noch anwachse.

Nachdem das Land Berlin in den Jahren 2005 bis 2009 von seiner Besoldungskompetenz nur durch langjährige lineare Nullrunden bzw. Einmalzahlungen in Höhe von 300 Euro Gebrauch gemacht habe, habe es auch im Jahr 2010 nicht durch entsprechend höhere Anpassungen wieder zum sog. Besoldungsdurchschnitt aufgeschlossen, sondern vergrößerte den Abstand hierzu mit einer Anpassung von nur jeweils 1,5 Prozent ab 1. August 2010, 2,0 Prozent zum 1. August 2011 und 2012 weiter.

Demgegenüber hätten alle anderen Länder 2009/2010 Erhöhungen ab 1. März 2009 in Höhe von 3,0 Prozent (Hessen ab 1. April 2009) zuzüglich eines Sockels von 20 Euro bzw. 40 Euro, ab 1. März 2010 in Höhe von 1,2 Prozent, von 1,5 Prozent im Laufe des Jahres 2011 bzw. 1,9 Prozent zzgl. eines Sockels von 17 Euro gewährt.

Die bereits bestehenden Besoldungsverluste würden noch durch die in unterschiedliche Höhe der gewährten Sonderzahlungen verstärkt. Diese Besoldungslücke sei auch im Jahr 2013 weiter angewachsen, da dort die Länder Besoldungserhöhungen von durchschnittlich 2,45 Prozent gewährten und die entsprechenden Landesanpassungsgesetze für das Jahr 2014 durchschnittlich 2,95 Prozent vorsehen würden.

Inwieweit es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf mit Besoldungsanpassungen von 2,5 Prozent möglich sein solle, die bestehende Besoldungslücke zu schließen, sei für den dbb berlin nicht nachvollziehbar. Vielmehr würden die monatlichen Besoldungsdifferenzen weiter ansteigen. Anhand einer exemplarischen Gegenüberstellung der Grundgehaltsbeträge (Anfangs- und Endgrundgehälter BesGr. A6, A9 und A 13) des Bundes und der Länder Bayern, Brandenburg und Hamburg ggü. dem Land Berlin zeigt der dbb berlin für das Jahr 2014 Differenzen zwischen 4 und 15 Prozent auf.

Zudem sei die im Grundgesetz verankerte so genannte Schuldenbremse als Begründung für die Nichtübernahme des Tarifabschlusses für Besoldungs- und Versorgungsempfänger auch nicht zu akzeptieren.

Der dbb berlin stellt im Anschluss folgende Forderungen:

Reduzierung der Besoldungsdifferenz durch Anhebung der mit dem BerlBVAnpG 2014/2015 beabsichtigten Erhöhungen –am besten rückwirkend – spätestens aber mit den geplanten Anpassungen ab dem Jahr 2015 mindestens auf jährlich 3 bis 3,5 Prozent.

Vermeidung einer dauerhaften Abkopplung der Besoldung des Landes Berlin und zum Einhalt der Abwanderung von qualifiziertem Personal durch sofortige Initiierung eines Gesetzes zur Regelung der vollständigen Anpassung des Besoldungsniveaus des Landes Berlin an das Besoldungsniveau des Bundes und der übrigen Länder bis zum Jahr 2017.

Nachbesserung der Höhe der Anwärterbezüge als Anreiz zur Personalgewinnung.

Der **Senat** nimmt zu den Ausführungen des dbb berlin wie folgt Stellung:

Im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2014/2015 hat der Berliner Senat am 25. Juni 2013 beschlossen, eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2014 und 2015 jeweils zum 1. August in Höhe von jeweils 2,5 Prozent vorzusehen. Damit geht der Senat, nach den erfolgten Erhöhungen für die Jahre 2012 und 2013 von jeweils 2 Prozent, einen weiteren Schritt zur Umsetzung des in den Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2016 (Abschnitt XIII. Inneres, Ziffer 10 Personalentwicklung) festgelegten Ziels:

„Im Bereich der Beamtenbesoldung wird eine Perspektive zur Reduzierung des Besoldungsabstandes zu anderen Bundesländern geschaffen und das Anreiz- und Entlohnungssystem für einzelne besonders gesuchte Berufsgruppen überprüft. 2012 und 2013 wird jeweils zum 1. August die Beamtenbesoldung um 2% erhöht.“

Mit den vorgesehenen Anpassungen für 2014/2015 hat der amtierende Senat in der aktuellen Legislaturperiode die Besoldungsentwicklung für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin um 9 Prozentpunkte vorangebracht. Verglichen mit den prozentualen An-

passungen der Besoldungsbezüge der letzten Legislaturperiode in Höhe von insgesamt 3,5 Prozent, ist hier eine deutliche Steigerung des Einkommensniveaus zu verzeichnen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den anderen Ländern für die Jahre 2013 und 2014 orientiert sich überwiegend an der Tarifeinigung vom 9. März 2013 für die Länder, die der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) angehören. Nur in den Ländern Bayern und Hamburg wurde dieses Tarifergebnis jedoch zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Berlin befindet sich derzeit, wie der Bund, in einem ggü. der Mehrheit der Länder um ein Jahr versetzten Anpassungsmodus.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen.

Die im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Entwurf eines BerlBVAngG 2014/2015 erhobene Forderung einer prozentualen Erhöhung um mindestens 3 bis 3,5 Prozent kann aus finanziellen Gründen nicht erfolgen. Eine jährliche Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1 Prozent hätte Mehrkosten von ca. 40 Millionen Euro zur Folge. Auch eine gesetzliche Anhebung der Besoldung des Landes Berlin an den Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der übrigen Bundesländer bis zum Jahr 2017 ist unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen.

Durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz ab dem 1. September 2006 im Bereich Besoldung und Versorgung vom Bund auf die Länder wird es in Zukunft kein einheitliches Besoldungssystem mehr geben. Je nach den regionalen Gegebenheiten kann jedes Bundesland eigene Regelungen treffen.

Der Senat sieht angesichts der bisherigen Haushaltssituation des Landes Berlin, aber auch im Hinblick auf die sich abzeichnende Haushaltssituation des Bundes und der Länder, zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, sich bis zum Jahr 2017 auf eine Angleichung an das Besoldungsniveau des Bundes und der übrigen Länder festzulegen. Eine Festlegung auf einen zweijährigen Anpassungsmodus bei Besoldungserhöhungen ist eine übliche Verfahrensweise beim Bund und in den Ländern. Dieses Verfahren bietet einen Handlungsspielraum für zukünftige Besoldungsanpassungen entsprechend der gegebenen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

Es zeichnet sich ab, dass das in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegte Ziel, im Bereich der Beamtenbesoldung eine Perspektive zur Reduzierung des Besoldungsabstandes zu anderen Bundesländern zu schaffen, in den Jahren 2014 und 2015 noch nicht erreicht wird. Die vom dbb berlin errechnete Differenz im Rahmen von 4 bis 15 Prozent zwischen den Grundgehältern im Land Berlin und den Grundgehältern des Bundes und der Länder Bayern, Brandenburg und Hamburg besteht in der Tat. Die Besoldungsdifferenz des Landes Berlin zu anderen Bundesländern und dem Bund hat sich nach den der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorliegenden Daten durch die in einigen Bundesländern und beim Bund im 1. Quartal 2014 erfolgten Besoldungsanpassungen von zuletzt durchschnittlich 7 Prozent (Stand Oktober 2013) auf aktuell durchschnittlich 8,6 Prozent erhöht. Berlin befindet sich aber mit den geplanten Anpassungen ab dem 1. August 2014 in Höhe von 2,5 Prozent im Vergleich zu anderen Bundesländern auf einem Weg zur Angleichung des Besoldungsniveaus.

Der **DGB** nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Auf den ersten Blick sei es erfreulich, dass auch in den Jahren 2014 und 2015 die Besoldung und Versorgung im Land Berlin erhöht werden soll. Leider sei die Erhöhung so gering, dass sie hinter der Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Land Berlin zurückbleibe.

Anhand der Ausführungen in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs sei die Besoldungspolitik offenkundig weiterhin nach Kassenlage erfolgt. Dabei gäbe es in der Höhe der Besoldung zwischen einzelnen Bundesländern mittlerweile eine bedenkliche Spaltung. Anhand der Darstellung der Unterschiede zwischen den Ländern Bayern und Berlin

für die BesGr. A 5 (Differenz 18,5 Prozent), BesGr. A 9 und BesGr. A 13 (Differenz jeweils 14 Prozent) zeigt der DGB die Unterschiede auf.

Der DGB führt weiter aus, er befürchte, dass bei Besoldungsunterschieden von inzwischen bis zu 18,5 Prozent im bundesweiten Vergleich die Verfassungsmäßigkeit der Berliner Besoldung in Bezug auf die Amtsangemessenheit der Alimentation nicht mehr gegeben sein könnte. Abgesehen von der Tatsache, dass das Land Berlin damit weiterhin das „Schlusslicht“ bei der Besoldung im bundesweiten Vergleich bilde, fehle es auch an einer Perspektive, wie die Besoldungsunterschiede in absehbarer Zeit abgebaut werden könnten.

Zum Abstand zwischen der Berliner Besoldung und der allgemeinen Tarifentwicklung in den Ländern führt der DGB aus, dass dieser weiterhin bestehen bleibe und sogar wachse. Nach der Tarifeinigung für den Tarifvertrag der Länder (TV-L) seien am 9. März 2013 lineare Erhöhungen der Tabellenentgelte des TV-L in zwei Schritten vereinbart worden und zwar rückwirkend ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent. Von diesem Ergebnis würden die Berliner Beamten sowohl zeitlich als auch inhaltlich abgekoppelt. Die Besoldung für die Berliner Beamtinnen und Beamten sei zeitlich stark verzögert zum 1. August 2013 um lediglich 2 Prozent erhöht worden. Nun solle die Besoldung in 2014 – wiederum zeitlich stark verzögert – zum 1. August um lediglich 2,5 Prozent angepasst werden.

Die Regierungskoalition aus SPD und CDU hätte sich darauf verständigt, für die Beamten eine Perspektive zu entwickeln und den Abstand zum Besoldungsniveau der anderen Länder zu reduzieren. Doch Perspektiven würden anders aussehen: Mit diesen Minischritten lasse sich der Abstand zum Besoldungsniveau der anderen Länder nicht reduzieren. Obwohl die Berlinerinnen und Berliner ohnehin schon die mit Abstand niedrigste Besoldung bundesweit bekommen würden, würden sie mit der Besoldungserhöhung um 2,5 Prozent im August 2014 abgespeist und müssten sich wieder mit wesentlich weniger zufrieden geben, als es der Tarifabschluss vorsehe.

Die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien hätten sich für die Anpassung der Einkommen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entweder an das Niveau des Bundes oder

an einen „Mittelwert der Länder“ ausgesprochen. Der vorliegende Entwurf der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfülle die damit geweckten Erwartungen nicht.

Die geplanten Besoldungserhöhungen von 2,5 Prozent zum 1. August 2014 und tabellenwirksam von weiteren 2,5 Prozent zum 1. August 2015 seien unzureichend. Mit diesem Gesetzentwurf würde der Senat die letzte Chance verstreichen lassen, die Einkommen der Berliner Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern an das Einkommensniveau der Bundesbeamten bis 2017 heranzuführen. Die Kritik an den Besoldungs- und Versorgungsabsenkungen und zu geringen Erhöhungen seit 2003 könne hier nur wiederholt werden.

Weiter stellt der DGB fest, dass nach § 14 des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin die Besoldung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sei. Der Gesetzentwurf werde diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht. Dies zeige sich deutlich bei einem Vergleich der Berliner Besoldung bei der prozentualen Besoldungsentwicklung ab dem Jahr 2008 ggü. den Erhöhungen des Bundes und des Landes Brandenburg.

Maßstäbe für eine angemessene Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die finanziellen Verhältnisse müssten die Inflationsrate und die Bezüge der ebenfalls in der Bundeshauptstadt tätigen Bundesbeamten und -beamten sein, deren Bezüge sich an den Lebenshaltungskosten in der Bundeshauptstadt und den Zielen der Personalgewinnung ausrichten.

Auf Grund der demografischen Entwicklungen und der zunehmenden Verknappung des Arbeitskräfteangebots stehe das Land Berlin bei der Gewinnung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Konkurrenz zu öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie zu anderen Dienstherrn, insbesondere zum Bund. Die Attraktivität als Dienstherr und Arbeitgeber hänge, neben den nicht-monetären Aspekten, entscheidend von der Höhe des zu erwartenden Einkommens ab. Die für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen Erhöhungen um jeweils 2,5 Prozent würden zu keiner Verringerung der prozentualen Unterschiede des Besoldungsniveaus in den anderen Bundesländern und beim Bund führen. Dies gelte umso mehr, als die Bundesregierung schon kurz nach den Tarifverhandlungen zum TVöD öffentlich zugesagt hätte, die mit den Gewerkschaften ausgehandelten Tarifer-

höhungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes zeit- und inhaltsgleich für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zu übernehmen. Zum 1. März 2014 seien die Einkommen um 3,0 Prozent, mindestens aber 90 Euro erhöht worden. Zum 1. März 2015 würden die Einkommen um weitere 2,4 Prozent steigen

Da die Erhöhungen der Berliner Besoldung und Versorgung seit 2003 stetig hinter den Erhöhungen der anderen Länder und vor allem der des Bundes zurückgeblieben sei, würden die Einkommen der Berliner Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger immer weiter zurückfallen.

Der DGB erläutert, dass die geplanten Besoldungserhöhungen aus mindestens zweierlei Gründen unzureichend seien:

Durch die Absenkungen der Besoldung seit 2003 und nachfolgend unzureichend Anpassungen seien erhebliche Realeinkommensverluste eingetreten. Die Inflationsrate sei somit nicht „eingeholt“ worden.

Das Land Berlin zahle die geringsten Bezüge aller Länder. Gegenüber den ebenfalls in der Bundeshauptstadt tätigen Bundesbeamtinnen und -beamten betrage der Besoldungsunterschied schon mehr als 10 Prozent und steige weiter.

Nicht vorgesehen sei im Gesetzentwurf eine lange ausstehende Erhöhung der Sonderzahlung. Parallel zum Berliner Tarifvertrag von 2003 wurde die Sonderzahlung der Beamtinnen und Beamten auf 640 Euro abgesenkt. Dort verharre sie seitdem mit der Ausnahme, dass sie für drei Jahre auf 940 Euro angehoben worden sei. Auch hier stehe eine Rückführung an das Niveau vor 2003 immer noch aus, mindestens aber eine Erhöhung.

Der DGB fordert, das BerlBVAnpG 2014/2015 erheblich nachzubessern. Um jetzt noch bis 2017 den Anschluss an die bundesweite Besoldungsentwicklung zu bekommen, müsste die Berliner Besoldung und Versorgungen in doppelter Höhe und zu denselben Terminen wie für die Beamtinnen und Beamten des Bundes erhöht werden. Auch die Sonderzahlung müsse endlich wieder auf die Höhe eines Monatsgehalts angehoben werden.

Weiter fordert der DGB, dass auch die funktionsbezogenen sonstigen Stellenzulagen, wie die Polizei-, und Feuerwehrzulage, Justizvollzugszulagen und Zulagen für besondere Auf-

gaben der Steuerverwaltung erhöht werden müssten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die funktionsbezogenen Zulagen von jeglicher Erhöhung ausgenommen würden.

Auch die geplanten Anpassung der Mehrarbeits- und Erschwerniszulagen nach Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) und Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) – hier insbesondere auch § 4 I Nr. 2 a) und b), II (Dienst an Samstagen), § 8 (Taucherzulage), §§ 10 und 11 (Sprengmittelentschärfungen), § 13 (Antennenwartung), § 20 (Schichtdienst), § 21 (Krankenpflege) EZulV – blieben hinter den aus denselben Gründen an Bundesbedienstete gezahlte Vergütungen und Zulagen zurück. Die im Entwurf vorgesehenen Erhöhungen der Mehrarbeitsvergütung und der Erschwerniszulagen reichten nicht aus. Zumindest noch rückwirkend für in diesem Jahr erbrachte Mehrarbeit und Arbeit unter erschwerten Bedingungen müssten die gleichen Beträge, wie der Bund sie zahlt, in MVergV sowie EZulV vorgesehen werden. Aus der Sicht des DGB fehle eine perspektivisch verbindliche Absichtserklärung des Senats für weitere „Anpassungsschritte“.

Der Gesetzentwurf sehe keine Anpassung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zur Nachtzeit und für Samstagsarbeit vor (§ 4 (1) Nr. 2 a) und b) vor. Mit den umfassenden Personaleinsparungen in den Arbeitsbereichen, in denen Schichtdienst versehen wird, hätte eine zusätzliche „Arbeitsverdichtung“ stattgefunden, und das insbesondere zur Nachtzeit und an den Samstagen. Die Polizei und die Feuerwehr seien davon nachhaltig betroffen. Die damit verbundenen besonderen Erschwernisse müssten unter den gegebenen Umständen auch finanziell ausgeglichen werden.

Während der Bund bereits am 5. Juni 2013 den Belastungsausgleich für den Dienst zu wechselnden Zeiten neu geregelt hätte und Erschwernisse anders und höher vergütet, sei das Land Berlin bis zum heutigen Tage in der alten Fassung der Erschwerniszulagenverordnung stehen geblieben.

Auf Grund der bisher noch nicht novellierten EZulV erwartet der DGB zumindest, im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs die Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes Berlin in der Verwendung in einem mobilen Einsatz-Kommando (MEK) von 153,39 Euro monatlich auf 300 Euro, in einem Spezial-Einsatz-Kommando (SEK) für besondere polizeiliche Einsätze von 153,39 Euro monatlich auf 400 Euro, unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler (VE) von 153,39 Euro auf 260 Euro, in einer FAO (Fahndung, Aufklärung und Observation) auf 300

€ zu erhöhen. Im Bund, so der DGB, sei die Erschwerniszulagenverordnung schon zum 1. Januar 2008 für die Angehörigen des MEK des BKA von 225 Euro auf 300 Euro monatlich angehoben worden. Eine weitere Zeitverzögerung bezüglich einer Anpassung der Erschwerniszulagen (Vorbild Bund) sei nicht akzeptabel. Die Berliner Beamtinnen und Beamten seien nicht weniger gefährdet als ihre Kolleginnen und Kollegen im Bund und in den Ländern.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes würden nach wie vor eine Finanz- und Haushaltsplanung erwarten, die gewährleiste, dass die Berliner Besoldung und Versorgung an das Niveau des Bundes bis spätestens 2017 herangeführt wird.

Die Realeinkommen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen müssten endlich wieder steigen.

Der Abstand zur Bundesbesoldung müsse kurzfristig verringert werden. Mittelfristig müssten die Bezüge – ähnlich der Tarifvereinbarung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Landes Berlin – wieder an das bundesweite Niveau angeglichen werden.

Der **Senat** nimmt zu den Ausführungen des DGB, wie folgt Stellung:

Soweit der DGB die Anpassung der jährlichen Sonderzahlung, der funktionsgebundenen Stellenzulagen, sowie der Beträge nach der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung fordert, wird Folgendes ausgeführt:

Der Haushaltsgesetzgeber hat sich im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsgesetz 2014/2015 für eine lineare Besoldungsanpassung der Besoldungsbezüge um jeweils 2,5 % für die Jahre 2014 und 2015 ausgesprochen. Eine entsprechende Haushaltsvorsorge ist im Haushaltsgesetz 2014/2015 eingestellt. Die danach zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen nach dem Willen des Gesetzgebers für eine lineare Anpassung der zum Kernbestand der Alimentation gehörenden (ruhegehaltfähigen) Besoldungsbestandteile genutzt werden, um den Beamtinnen und Beamten den Besoldungszuwachs auf Dauer zu sichern. Zusätzliche Mittel zur Anpassung der jährlichen Sonderzahlung, der von Ihnen genannten funktionsgebundenen Stellenzulagen, sowie der

Beträge nach der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Erarbeitung eines einheitlichen Landesbesoldungsgesetzes für Berlin ist jedoch beabsichtigt, die jährliche Sonderzahlung sowie die funktionsgebundenen Stellenzulagen einer strukturellen Prüfung zu unterziehen. Dies gilt gleichermaßen für die Beträge nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung. Deren Überarbeitung ist im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren eines einheitlichen Landesbesoldungsgesetzes für Berlin vorgesehen.

Soweit der DGB die amtsangemessene Besoldung gefährdet sieht, wird Folgendes ausgeführt:

Die Besoldung der Beamten im Land Berlin verstößt nicht gegen den Verfassungsgrundsatz amtsangemessener Besoldung. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin (Urteile der 26. Kammer vom 26. Oktober 2012 - VG 26 K 30.11 (u.a.)) entschieden. Die Kläger, Berliner Landesbeamte verschiedener Besoldungsgruppen, hatten jeweils die Auffassung vertreten, ihre Besoldung sei verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Das Land Berlin habe die Besoldung über einen zu langen Zeitraum nicht im Einklang mit den steigenden Verbraucherpreisen erhöht; die finanziell schwierige Situation des Landes könne dies nicht rechtfertigen.

Die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klagen ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Besoldung von Beamten erst dann verfassungswidrig, wenn der unantastbare Kerngehalt der Alimentation als Untergrenze evident nicht mehr gewahrt sei. Dies sei in Berlin nicht der Fall. Der Gesetzgeber habe im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamte außer den Grundbedürfnissen ein "Minimum an Lebenskomfort" befriedigen und seine Unterhaltpflichten gegenüber seiner Familie erfüllen könne. Unter Zugrundelegung der für die Berechnung maßgebenden Jahresnettoeinkommen verstöße die Berliner Besoldung nicht gegen diesen Grundsatz. Sie verstöße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wegen der Kompetenz der Länder, die Besoldung selbst zu regeln, stelle der Umstand, dass der Bund und andere Länder für gleichartige Ämter mehr zahlten als das Land

Berlin, keine sachwidrige Ungleichbehandlung dar. Ein Vergleich der Nettoeinkommen der Berliner Beamten gegenüber den Löhnen der Angestellten des öffentlichen Dienstes ergebe sogar einen Gehaltsvorsprung der Beamten. Schließlich wahre die Berliner Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand von 15 % zum Einkommen von Familien, die staatliche Unterstützung erhielten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme des DGB wird auf die Ausführungen des Senats zur Stellungnahme des dbb berlin verwiesen.

Der **DRB** nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der DRB begrüßt die geplante Besoldungserhöhung grundsätzlich, kritisiert sie jedoch als evident unzureichend.

Die geplante Besoldungserhöhung sei ungeeignet, eine amtsangemessene Besoldung zu erreichen. Das Alimenationsprinzip verlange verfassungsrechtlich zwingend, dass den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist, der dem Amt und der mit ihm verbundenen Verantwortung entspricht. Dies sei in Berlin schon lange nicht mehr der Fall. Die geplante Anpassung genüge nicht, den hohen Besoldungsrückstand gegenüber der Besoldung anderer Bundesländer auszugleichen.

Der DRB weist darauf hin, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland immer weiter auseinanderdrifte. So würde ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R2/Endstufe heute in Bayern knapp 800 Euro mehr pro Monat für seine Arbeit erhalten als vergleichbare Kollegen in Berlin. Vor fünf Jahren hätte dieser Abstand noch 423,05 Euro pro Monat betragen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern sei der Rückstand geringer, wenngleich die Berliner Besoldung durchweg erheblich hinter der anderer Bundesländer zurück bleibe. Es ließe sich aber nicht begründen, warum ein Richter in Bayern deutlich mehr Geld verdienen soll, als sein Kollege in Berlin.

Nach Auffassung des DRB hätte der Berliner Dienstherr die richterliche und staatsanwaltliche Arbeit in Berlin stetig entwertet. Die durchweg höhere durchschnittliche Besoldung

der anderen Bundesländer habe ihren Grund nicht in einer dort höheren als der angemessenen Besoldung.

Zum Einen habe Berlin die Einkommen der Richter und Staatsanwälte seit Jahren von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Ausweislich des vom statistischen Bundesamt laufend geführten Nettolohnindexes seien die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in Deutschland von 1983 bis 2014 um durchschnittlich 108 Prozent gestiegen. Die Besoldungszuwächse in Berlin liegen im gleichen Zeitraum unter 73 Prozent. Die Einkommen der Durchschnittsbevölkerung seien also um mehr als 35 Prozentpunkte stärker gestiegen als die Besoldung der Richter in Berlin.

Zum Anderen habe Berlin die Besoldung auch von der "spezifischen" Entwicklung der Einkommen anderer Akteure des gerichtlichen Betriebs abgetrennt. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts“ (2. KostRMOG vom 23. Juli 2013, BGBl. I S. 2586) habe der Bundesgesetzgeber die Vergütung der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten neu festgesetzt. Damit liege ein „innerprozessualer“ Maßstab vor, mit dem die relative Wertschätzung der unterschiedlichen Prozessbeteiligten einfach zu bemessen sei.

Seit dem Jahr 2004 hätten sich die Gerichtsgebühren nominal um durchschnittlich 20,85% erhöht (vgl. KostRModG vom 5. Mai 2004, BGBl. I S. 718), während sich die Besoldung der Berliner Richter und Staatsanwälte im selben Zeitraum lediglich um 8,06% erhöht hätten.

Der DRB führt weiter aus, soweit man unterstelle, dass die im Jahr 2004 noch bundeseinheitlich gewährte Besoldung den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen hätte, ergäbe sich bei einer Besoldungsentwicklung nur entsprechend der nominalen Entwicklung der Gerichtskosten – bezogen auf die R1-Besoldung – eine Endbesoldung von 6.049,49 EUR. Demgegenüber betrage die derzeit gewährte R1-Endbesoldung im Land Berlin lediglich 5.449,62 EUR.

Im Zeitraum 2004 bis 2013 hätten sich die Wertgebühren der Rechtsanwälte um nominal bis zu 14,87%, im Durchschnitt um 11%, erhöht. Es sei – wie auch bei den Gerichtskosten – zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Einkommenszuwächse der Rechtsanwälte deutlich darüber lägen, weil – inflationsbedingt – für identische Sachverhalte nunmehr höhere Streitwerte anfallen würden. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs.

17/11471) sei bei der Anpassung der Wertgebühren berücksichtigt worden, dass sich die Gegenstandswerte von 2004 bis 2009 um ca. 5% erhöht hätten und bis 2013 eine Anpassung um ca. 9% erwartet würde. In Kenntnis dessen würde eine durchschnittliche Erhöhung der Wertgebühren um weitere 11 % verabschiedet. Im Ergebnis haben sich die gesetzlichen Mindestgebühren der Rechtsanwälte damit seit 2004 um mindestens 20% erhöht.

Ein Vergleich der Berliner Besoldung mit den in den Ländern Bayern (+18,61%) und Baden-Württemberg (+19,40%) sowie vom Bund (+21,44%) gewährten Besoldungen (jeweils Endstufe R1) zeige nach Ansicht des DRB, dass diese Länder im Ergebnis in etwa die Bezüge entsprechend den Steigerungen bei den Einnahmen des Fiskus und der Rechtsanwälte erhöht hätten und Berlin weit dahinter zurückbleiben würde.

Die Weigerung des Landes Berlin, den Erhöhungen auf der Einnahmenseite (Gerichtskosten) und bei der Vergütung der übrigen professionellen Prozessakteure (Rechtsanwaltskosten) mit einer höheren Besoldung zu entsprechen, hätte zu einer eklatanten Entwertung der richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeit geführt. Das Land Berlin habe damit die Stellung der Berliner Richter und Staatsanwälte im rechtsstaatlichen Gefüge erodieren lassen.

Auch wenn den Ländern ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Besoldungshöhe eröffnet sei, könne keinesfalls weiter hingenommen werden, dass die Besoldung im Nachbarland Brandenburg signifikant höher sei, als in Berlin. Mit gemeinsamen Fachobergerichten, einem gemeinsamen Justizprüfungsamt und einem gemeinsamen Richtergesetz habe Berlin mit dem Land Brandenburg einen gemeinsamem Rechtspflegeraum eröffnet, der zwingend auch eine gleiche Besoldung gebiete.

Mit Empörung habe der DRB zur Kenntnis genommen, dass der Senat nicht bereit sei, die mit den Tarifbeschäftigten vereinbarte Angleichung der Löhne und Gehälter an den Bundesdurchschnitt auf die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu übertragen und nicht einmal bereit sei, eine Angleichungszusage zu erteilen.

Mit großer Besorgnis nehme der DRB zur Kenntnis, dass mit streikberechtigten Beschäftigten prozentual weit höhere Einkommensanhebungen vereinbart würden, als den nicht streikberechtigten Beamten, Richtern und Staatsanwälten gewährt würden. Das Bundes-

verwaltungsgericht habe in einer aktuellen Entscheidung (2 C 1.13 - Urteil vom 27. Februar 2014) betont, dass die Rechtfertigung für die Fortgeltung des Streikverbotes für Beamte darin liege, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukomme und die Besoldungsgesetzgeber verfassungsrechtlich gehindert seien, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck komme, abzukoppeln.

Nach Ansicht des DRB missbrauche der Berliner Dienstherr seine Gestaltungsmacht mit der zu geringen Anhebung der Besoldung.

Die geplante Besoldungserhöhung stehe im Widerspruch zu den politischen Willensbekundungen der Berliner Regierungsparteien. Auch die Opposition verlange eine höhere Anhebung der Besoldung.

Der Gesetzgeber sei daher gehalten, für die Jahre 2014 und 2015 eine höhere Besoldungsanhebung zu beschließen. Ferner müsse er eine verbindliche Anpassung an den bundesweiten Besoldungsdurchschnitt regeln. Berlin solle sich zudem mit einer Bundesratsinitiative für eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung stark machen.

Der DRB fordert in einem ersten Schritt, die Berliner Besoldung zum August 2014 mindestens an das Niveau Brandenburgs anzupassen, was einer Erhöhung um 5,4% entspräche, da das Land Brandenburg zum 1. Juli 2014 erneut die Besoldung erhöhen würde.

Der **Senat** nimmt zu den Ausführungen des DRB, wie folgt Stellung:

Soweit der DRB die amtsangemessene Besoldung für Richter auf Grund der im vorliegenden Gesetz getroffenen Regelungen nicht gewährleistet sieht, wird Folgendes ausgeführt:

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (Urteil der 28. Kammer vom 6. November 2012 - VG 28 K 5.12 -) verstößt die Besoldung der Richter im Land Berlin nicht gegen den Verfassungsgrundsatz der amtsangemessenen Besoldung. Der Kläger, ein Vorsitzender Richter in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe R 2, hatte die Auffassung vertreten, seine Besoldung sei jedenfalls ab 2008 verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Die Einkommen der Juristen in der Privatwirtschaft und in großen Rechtsanwaltskanzleien seien in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Einkommen

der Richter. Schließlich seien die im Dienst des Landes stehenden Richter gegenüber den deutlich besser alimentierten Kollegen anderer Bundesländer benachteiligt. Die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klage ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Besoldung von Beamten und Richtern erst dann verfassungswidrig, wenn dies evident sei. Dies sei in Berlin nicht der Fall, auch wenn die hier gezahlte Richterbesoldung geringer sei als die in anderen Bundesländern gewährte Alimentation. Dem Gesetzgeber komme bei der Ausgestaltung des Alimentationsprinzips ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dabei seien u.a. das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft und die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber dürfe in seine Erwägungen auch die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse einbeziehen. Der Berliner Gesetzgeber habe den hierdurch bestimmten Gestaltungsspielraum nicht in evidenter Weise überschritten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen. Die Entscheidung steht noch aus.

Soweit der DRB die erhöhte Vergütung der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten als Orientierungsgröße für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bezug nimmt, würden Anpassungen der R-Besoldung anhand dieser Richtgrößen zu einer Abkopplung der Entwicklung der R-Besoldung von der Besoldungsentwicklung der übrigen Besoldungsordnungen führen. Nach Auffassung des Senats würden diese Kriterien zudem auch bei der Übernahme von Tarifergebnissen für den Bereich der Beamten, Richter und Staatsanwälte keine Relevanz haben.

Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme des DRB wird auf die Ausführungen des Senats zur Stellungnahme des dbb berlin verwiesen.

Der **HRSR** nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der HRSR bedankt sich zunächst für die geplante Besoldungserhöhung, die voraussichtlich in beiden Jahren über der Inflationsrate liegen dürfte und damit für eine Stärkung der Kaufkraft sorgen würde.

Der HRSR weist allerdings darauf hin, dass die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte trotz der Erhöhung weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Amtsgemessenheit der Besoldung hätten. Viele Feststellungsklagen seien bereits – seit Jahren – anhängig, mit der Einlegung weiterer Widersprüche (es wären bereits jetzt mehrere Hundert!) müsse im August gerechnet werden. Denn mindestens seit dem Jahr 2003 hätte sich die R-Besoldung negativ von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung abgekoppelt.

Hinzu würden die Verschlechterungen bei den Leistungen der Beihilfe und eine Absenkung des Versorgungsniveaus kommen.

Bereits in den Jahren 1983-2002 sei die R-Besoldung über 14 Prozent hinter den Arbeitnehmer-Einkommen zurückgeblieben.

Die Richter- und Staatsanwaltschaft der Bundeshauptstadt (!) werde weiterhin im Vergleich zu der in anderen Bundesländern (Brandenburg ca. 4 %, Hamburg ca. 6 %) und dem Bund (13 %) am schlechtesten besoldet, trotz überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum in Berlin, hervorragender Erledigungszahlen und kurzen Verfahrenslaufzeiten trotz personeller Unterausstattung.

Es sei nunmehr bereits eine Abnahme der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit festzustellen. Deutlich vermehrt wechselten Kolleginnen und Kollegen in andere Bundesländer oder zu Bundesbehörden. Die Verfahrensdauer würde in mehreren Gerichten steigen.

Den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten fehle vor allem eine verbindliche Festlegung zur schrittweisen Anpassung der Besoldung an das in Deutschland in allen Bereichen stärker gestiegene Gehaltsniveau.

Selbst die Parlamentarische Versammlung des Europarates hätte in der Resolution 1685 (2009) Deutschland aufgefordert, „schrittweise die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten [...] zu erhöhen“. Dies dürfte umso mehr für Berlin gelten.

Der HRSR betont, dass es gerade für Juristen demotivierend sei, seit vielen Jahren und eher noch zunehmend ungerecht niedrig besoldet zu werden.

Die Richterinnen und Richter hielten es für keine optimale Lösung, wenn sie die Kollegen und Kolleginnen am Verwaltungs- und am Oberverwaltungsgericht im Klageweg mit Entscheidungen „in eigener Sache“ befassen müssten. Leider scheine es aber weiterhin keine andere Möglichkeit zu geben, für eine amtsangemessene Besoldung zu sorgen.

Der **Senat** nimmt zu den Ausführungen des HRSR zum vorliegenden Gesetzentwurf, wie folgt Stellung:

Soweit der HRSR die amtsangemessene Besoldung für Richter auf Grund der im vorliegenden Gesetz getroffenen Regelungen nicht gewährleistet sieht, wird auf die Ausführungen des Senats zur Stellungnahme des DRB verwiesen.

Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme des HRSR wird auf die Ausführungen des Senats zur Stellungnahme des dbb berlin verwiesen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2014 Kosten in Höhe von rund 42,6 Mio. Euro. Im Jahr 2015 entstehen Kosten in Höhe von rund 148,3 Mio. Euro (davon anteilig 3,4 Mio. Euro für die Versorgungsrücklage). In Folge der Anpassungen für die Jahre 2014 und 2015 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2016 jährliche Kosten von insgesamt 212,7 Mio. Euro (davon anteilig 8,1 Mio. Euro für die Versorgungsrücklage).

Die zusätzlichen Kosten für oben aufgeführten Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ in den Jahren 2015 und 2016 gemäß § 14 a BBesG in der Überleitungsform für Berlin werden zur Deckung künftiger Versorgungslasten des Landes Berlins beitragen.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2 v.H. im Jahr 2014 und um 2 v.H. im Jahr 2015 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit der Erhöhung jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Die durch die höhere Ausbringung der besoldungsrechtlichen Ämter entstehenden Mehrkosten für das Amt des Präsidenten des Landesamts für Gesundheit und Soziales in Höhe von rund 7.000 Euro und für das Amt des Direktors bei dem Abgeordnetenhaus in Höhe von rund 7.800 Euro jährlich werden im eigenen Stellenrahmen des Landesamts für Gesundheit und Soziales bzw. des Abgeordnetenhauses erwirtschaftet.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht im Haushaltsplan-entwurf 2014/2015 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltstage 2014 und 2015 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 27. Mai 2014

Der Senat von Berlin

Henkel

.....
Bürgermeister
zugleich
Senator für Inneres und Sport

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

**§ 14
Anpassung der Besoldung**

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

(2) Um 1,0 vom Hundert werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt ab 1. August 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 21. Dezember 2004 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.

(3) Um 0,85 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VIi in der ab dem 1. August 2004 geltenden Fassung.

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.

**§ 84
Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht**

(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 gelgenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

...

2. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist:

**§ 3
Anspruch auf Besoldung**

...

(7) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

**§ 14
Anpassung der Besoldung**

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

§ 14a Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(3) Den Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern werden im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926) zugeführt.

(4) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepasst werden.

(5) Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.

§ 55 Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VIa bis VII gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VIa erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame

Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherren sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa und der andere nach Tabelle VIc; den Auslandszuschlag nach Tabelle VIa erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ist die Arbeitszeit beider Ehegatten jeweils auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt, erhält jeder Ehegatte Auslandszuschlag nach der Anlage VIa.

(3) Nach der Anlage VIb erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,
2. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,
3. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VIc erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VId, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VIe gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(5) Beamte und Soldaten, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlages nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VIIf bis VIh. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VIId oder VIe, der sich um die Differenz der Anlagen VIh und VIc erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VIg; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass verheirateten Beamten und Soldaten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 vom Hundert der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(7) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 380 Euro monatlich fest. Steht Bundesbeamten und Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a zu und erhalten andere Bundesbeamte und Soldaten an demselben ausländischen Dienstort Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 58 und § 59, wird für diese ein besonderer Zuschlag festgesetzt, wenn sie den gleichen Belastungen und erschwerenden Besonderheiten ausgesetzt sind. Er beträgt ein Drittel des nach § 58a festgesetzten Auslandsverwendungszuschlages und unterliegt nicht dem Kaufkraftausgleich. Ein Zuschlag nach Satz 1 wird angerechnet.

§ 56 **Auslandskinderzuschlag**

(1) Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 Satz 3 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde, erhalten Auslandskinderzuschlag nach der Anlage VI für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten,
2. im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

§ 40 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Auslandskinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr.

(3) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

§ 77 **Übergangsvorschriften aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes**

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-

Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind bis zum Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen jeweils weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und die Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 findet § 13 keine Anwendung.

(3) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Abs. 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und der weiteren Anpassung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung über die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte hinaus anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am 22. Februar 2002 in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften.

(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Vorbemerkung Nummer 27 zur BBesO A und B
Allgemeine Stellenzulage

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
- a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflegedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
 - b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
 - c) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und c mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

Vorbemerkung Nr. 1 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:
- 1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
 - 1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,
 - 2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
 - 3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,

4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuss den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.

Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Monatsbeträge)

- (1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere
 - a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
 - b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zum Gesamtbetrag für ruhegehälftfähig erklärt werden. Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden. Nicht als ruhegehälftfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

- (2) Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschussplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe

C 4 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschussplanstellen mit dem Betrag der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10 ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschussplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

Vorbemerkung Nr. 2b zur Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1.

3. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBI. S. 266), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBI. S. 306)

§ 69e

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 49 bis 50 a, 50 b, 50 d, 50 e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47 a Abs. 1, §§ 50 e, 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50 e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Für die von den Erhöhungen 2003/2004 nach § 71 ausgenommenen Versorgungsempfänger beginnt die Verminderung nach Satz 1 am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4 a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107 b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50 c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

§ 70 **Allgemeine Anpassung**

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

4. Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 14

**§ 1
Überleitungszulage**

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(3) Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

**§ 5
Fortgeltung bisheriger Vorschriften**

Bemisst sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

5. Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334)

Artikel 2

**§ 2
Versorgungsbezüge**

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

...

6. Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976)

Artikel 13 Vorschriften für Versorgungsempfänger

§ 2 Allgemeine Anpassung von Zulagen

...

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

...

7. Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466)

Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 491,63 DM

Tarifklasse II 463,13 DM

8. Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013) vom 21. September 2012 (GVBI. S. 291)

Artikel I

Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2012 und 2013

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
 2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

(3) Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

§ 2

Anpassung der Besoldung

- (1) Um 2 vom Hundert werden ab 1. August 2012 erhöht
1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und R ausgehend von den sich aus den Anlagen 1 bis 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBI. S. 306) ergebenden Beträgen,
 2. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen B und W ausgehend von den sich aus der Anlage 15 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBI. S. 362, 2011 S. 158, 328) ergebenden Beträgen,
 3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 ergebenden Beträgen,
 4. die Anwärtergrundbeträge sowie Anwärterbezüge ausgehend von den sich aus Anlage V des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBI. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBI. S. 306) geändert worden ist, ergebenden Be-trägen,
 5. der Familienzuschlag ausgehend von den sich aus der Anlage 16 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 ergebenden Beträgen mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 nach Anlage III des Landesbesoldungsgesetzes.
- Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6 zu diesem Gesetz.
- (2) Um 1,6 vom Hundert werden ab 1. August 2012 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 7 bis 15 zu diesem Gesetz.
- (3) Ab dem 1. August 2013 werden die in Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. August 2012 ergebenden Beträgen um 2 vom Hundert erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 16 bis 21 zu diesem Gesetz.
- (4) Ab dem 1. August 2013 werden der mit Absatz 2 erhöhte Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag mit den sich ab dem 1. August 2012 ergebenden Beträgen um 1,6 vom Hundert erhöht. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 22 bis 30 zu diesem Gesetz.
- (5) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBI. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBI. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 3 Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach § 2 ausgehend von den sich aus dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1942), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBI. I S. 334), und in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2012 um 1,9 vom Hundert und ab 1. August 2013 um 1,9 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers oder einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2012 um 50,39 € und ab 1. August 2013 um 51,40 €, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

Artikel II Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes

Die Anlagen 3 und 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) erhalten die aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

§ 2 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „9,96 Euro“ durch die Angabe „10,52 Euro“, die Angabe „11,77 Euro“ durch die Angabe „12,43 Euro“, die Angabe „16,15 Euro“ durch die Angabe „17,05 Euro“ und die Angabe „22,27 Euro“ durch die Angabe „23,51 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „15,03 Euro“ durch die Angabe „15,88 Euro“, die Angabe „18,62 Euro“ durch die Angabe „19,67 Euro“, die Angabe „22,11 Euro“ durch die Angabe „23,35 Euro“ und die Angabe „25,83 Euro“ jeweils durch die Angabe „27,27 Euro“ ersetzt.

§ 3 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird die Angabe „2,72 Euro“ durch die Angabe „2,88 Euro“ ersetzt.

Artikel III Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Weitere Änderung des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes

Die Anlagen 3 und 4 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), das durch Artikel II § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus der Anlage 21 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel II § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „10,52 Euro“ durch die Angabe „10,73 Euro“, die Angabe „12,43 Euro“ durch die Angabe „12,68 Euro“, die Angabe „17,05 Euro“ durch die Angabe „17,39 Euro“ und die Angabe „23,51 Euro“ durch die Angabe „23,98 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „15,88 Euro“ durch die Angabe „16,20 Euro“, die Angabe „19,67 Euro“ durch die Angabe „20,06 Euro“, die Angabe „23,35 Euro“ durch die Angabe „23,82 Euro“ und die Angabe „27,27 Euro“ jeweils durch die Angabe „27,82“ Euro ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel II § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2,88 Euro“ durch die Angabe „2,94 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 76 Absatz 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird die Angabe „8. Lebensaltersstufe“ durch die Angabe „4. Stufe“ und die Angabe „9. Lebensaltersstufe“ durch die Angabe „5. Stufe“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Artikel III tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (3) Artikel IV tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

...

Beträge ab dem 1. August 2013:

Grundgehaltssätze

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2012/2013

Anlage 16

Gültig ab 1. August 2013

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungs-zeiten	2 Jahre	3 Jahre			4 Jahre			
		(in den Besoldungsgruppen A4-A7 2 Jahre)			(in den Besoldungsgruppen A4-A8 3 Jahre)			
Besoldungs-gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A4	1.692,73	1.747,87	1.794,69	1.841,51	1.866,48	1.893,53	1.940,35	2.002,77
A5	1.706,26	1.772,84	1.820,70	1.870,64	1.919,54	1.971,56	2.018,38	2.063,11
A6	1.746,83	1.803,01	1.909,13	1.963,23	2.012,13	2.068,32	2.118,25	2.171,31
A7	1.823,82	1.877,92	1.945,55	2.068,32	2.143,22	2.206,69	2.256,63	2.346,10
A8	1.937,22	2.078,72	2.168,19	2.257,67	2.388,76	2.458,47	2.511,53	2.562,51
A9	2.064,15	2.140,10	2.257,67	2.390,84	2.486,56	2.605,16	2.673,83	2.739,37
A10	2.224,38	2.325,29	2.486,56	2.648,86	2.764,34	2.879,83	2.985,95	3.073,34
A11	2.563,55	2.714,40	2.865,26	3.017,16	3.117,04	3.225,24	3.354,25	3.433,32
A12	2.757,06	3.040,05	3.117,04	3.323,04	3.417,71	3.601,86	3.672,61	3.800,58
A13	3.256,45	3.423,96	3.591,46	3.760,01	3.918,15	3.993,06	4.151,20	4.234,43
A14	3.428,12	3.643,48	3.881,73	4.093,97	4.238,59	4.378,00	4.527,82	4.681,80
A15	4.205,30	4.422,74	4.549,67	4.699,49	4.849,30	4.998,08	5.119,81	5.297,72
A16	4.644,35	4.871,15	5.043,86	5.216,57	5.388,23	5.560,94	5.733,64	5.903,23

Gültig ab 1. August 2013

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	5.293,40
B 2	6.157,91
B 3	6.523,90
B 4	6.907,24
B 5	7.347,02
B 6	7.762,32
B 7	8.166,30
B 8	8.587,37
B 9	9.110,16
B 10	10.733,66
B 11	11.152,09

3. Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3667,98	4190,06	5087,92

Gültig ab 1. August 2013

4. Landesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Erfahrungszeiten	3 Jahre		2 Jahre		3 Jahre				
	BesGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3.566,49	3.781,85	4.188,65	4.602,73	4.831,62	5.035,54	5.224,89	5.449,62	
R 2	4.269,80	4.476,84	4.684,92	5.109,40	5.327,89	5.540,13	5.732,60	5.945,89	
R 3	6.524,35								
R 4	6.908,26								
R 5	7.347,30								
R 6	7.762,42								
R 7	8.167,14								
R 8	8.587,46								
R 9	9.110,78								
R 10	11.196,78								

Gültig ab 1. August 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,97	204,96
übrige Besoldungsgruppen	113,40	210,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,99 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 302,23 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	100,37 €
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	106,55 €

Gültig ab 1. August 2013

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	763,69
A 5 bis A 8*	880,72
A 9 bis A 11	933,05
A 12	1068,53
A 13	1099,35
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1133,20

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbeziehe in Höhe von 1056,86 Euro.

Gültig ab 1. August 2013

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu	102,26	
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26	
§ 78	bis zu	76,69	
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor bemerkungen			
Nummer 2 Abs. 2		127,82	
Nummer 4		51,13	
Nummer 4a		76,69	
Nummer 5			
Die Zulage beträgt für			
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A	35,79		
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A	51,13		
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69		
Nummer 5a			
Abs. 1			
Buchstabe a	92,03		
Buchstabe b	153,39		
Buchstabe c	219,86		
Abs. 2			
Nr. 1 Buchstabe a	138,05		
Buchstabe b	102,26		
Nr. 2 Buchstabe a	102,26		
Buchstabe b	40,90		
Nr. 3	66,47		
Nr. 4 und 5	61,36		
Nr. 6 Buchstabe a	102,26		
Buchstabe b	102,26		
Nr. 7 Buchstabe a	102,26		
Buchstabe b	40,90		
Nr. 8 Buchstabe a	127,82		
Buchstabe b	66,47		
Nr. 9	61,36		
Nummer 6 Abs. 1			
Buchstabe a	460,16		
Buchstabe b	368,13		
Buchstabe c	294,50		
Nummer 6 a	102,26		
Nummer 7			
Die Zulage beträgt für Beamte und Solaten der Besoldungs- gruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
A 2 bis A 5		A 5	
A 6 bis A 9		A 9	
A 10 bis A 13		A 13	
A 14, A 15, B 1		A 15	
A 16, B 2 bis B 4		B 3	
B 5 bis B 7		B 6	
B 8 bis B 10		B 9	
B 11		B 11	
Nummer 8			
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen			
A 2 bis A 5		115,04	
A 6 bis A 9		153,39	
A 10 und höher		191,73	
Nummer 8a			
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen			
A 2 bis A 5		70,06	
A 6 bis A 9		95,53	
A 10 bis A 13		117,82	
A 14 und höher		140,11	
für Anwärter der Laufbahnguppe des mittleren Dienstes			
des gehobenen Dienstes		50,96	
des höheren Dienstes		66,87	
		82,80	
Nummer 8b			
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen			
A 2 bis A 5		92,03	
A 6 bis A 9		122,71	
A 10 bis A 13		153,39	
A 14 und höher		184,07	
Nummer 9			
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr			
von zwei Jahren		63,69	
		127,38	

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	227,86
Nummer 21	191,16
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1 Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27 Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	17,65
Doppelbuchstabe bb	69,02
Buchstabe b	76,71
Buchstabe c	76,71
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	51,41
Buchstabe b und c	76,71
Nummer 30	23,01
B e s o l d u n g s- g r u p p e n F u ß n o t e	
A 2	1 32,95
	2 17,73
	3 60,78
A 3	1, 5 60,78
	2 32,95
	5 6,61
A 4	1, 4 60,78
	2 32,95
	7 30,70
A 5	3 32,95
	4, 6 60,78
A 6	6 32,95
	2 40,91
A 7	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 52,71
A 9	2, 3, 6 245,33
	7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 142,49
A 13	6 113,96
	7 170,93
	11, 12, 13 249,31
A 14	5 170,93
A 15	7 170,93
B 10	1 394,97

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vormhundert, Bruchteil
--------------------------------	---

Anlage 19

Bundesbesoldungsordnung R
Vor bemerkungen

Nummer 2

Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9

b) bei Verwendung

bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9

Nummer 4 38,35

Besoldungsgruppen Fußnote

R 1	1, 2	188,98
R 2	3 bis 8, 10	188,98
R 3	3	188,98
R 8	2	377,88

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang zu Artikel I § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2012/2013

Anlage 20

Gültig ab 1. August 2013

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Dem Grund nach geregelt in		
		Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	259,64
		A 11	5	259,64
		A 12	2	170,93
			6	170,93
		A 13	1	113,96
			2	170,93
			3	284,85
		A 14	1	170,93
			2	199,39
		A 15	1	284,85
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)		2	316,01
			3	170,93
		A 15 (kw)	1	170,93
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)		1	38,59
	A 10 (kw)		1	85,75
	LBesO B	B 7		

Überleitungstabelle Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)																		
Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	Überleitungsstufe zu Stufe 9	Stufe 9
A4	-	1.692,73	1.740,59	1.747,87	1.788,45	1.794,69	1.837,35	1.841,51	-	1.866,48	1.885,20	1.893,53	1.933,06	1.940,35	1.980,92	2.002,77		
A5	-	1.706,26	1.767,64	1.772,84	1.815,50	1.820,70	1.863,36	1.870,64	1.911,21	1.919,54	1.959,07	1.971,56	2.006,93	2.018,38	2.054,79	2.063,11		
A6	-	1.746,83	1.798,85	1.803,01	1.851,91	1.909,13	1.956,99	1.963,23	2.009,01	2.012,13	2.062,07	2.068,32	2.114,09	2.118,25	2.167,15	2.171,31		
A7	-	1.823,82	1.870,64	1.877,92	1.937,22	1.945,55	2.002,77	2.068,32	2.134,90	2.143,22	2.200,45	2.206,69	2.248,30	2.256,63	2.295,12	2.346,10		
A8	-	1.937,22	1.994,45	2.078,72	2.162,99	2.168,19	2.248,30	2.257,67	2.332,58	2.388,76	2.445,98	2.458,47	2.502,16	2.511,53	2.558,34	2.562,51		
A9	-	2.064,15	2.120,34	2.140,10	2.209,81	2.257,67	2.300,32	2.390,84	2.481,35	2.486,56	2.543,78	2.605,16	2.667,59	2.673,83	2.730,01	2.739,37		
A10	-	2.224,38	2.301,36	2.325,29	2.416,85	2.486,56	2.533,37	2.648,86	-	2.764,34	2.841,33	2.879,83	2.919,36	2.985,95	2.996,35	3.073,34		
A11	-	2.563,55	2.682,15	2.714,40	2.800,76	2.865,26	2.919,36	3.017,16	3.037,97	3.117,04	3.196,11	3.225,24	3.275,18	3.354,25	-	3.433,32		
A12	-	2.757,06	2.898,55	3.040,05	-	3.117,04	3.181,54	3.323,04	-	3.417,71	3.511,35	3.601,86	3.606,03	3.672,61	3.699,66	3.800,58		
A13	3.103,51	3.256,45	3.409,39	3.423,96	3.561,29	3.591,46	3.714,23	3.760,01	3.816,19	3.918,15	-	3.993,06	4.020,11	4.151,20	4.222,98	4.234,43		
A14	3.230,44	3.428,12	3.625,79	3.643,48	3.839,08	3.881,73	4.051,32	4.093,97	4.161,60	4.238,59	4.286,45	4.378,00	4.418,58	4.527,82	4.550,71	4.681,80		
A15	-	4.205,30	-	4.422,74	-	4.549,67	4.597,53	4.699,49	4.771,27	4.849,30	4.946,06	4.998,08	-	5.119,81	5.293,56	5.297,72		
A16	-	4.644,35	-	4.871,15	4.896,12	5.043,86	5.097,96	5.216,57	5.299,80	5.388,23	5.500,59	5.560,94	5.702,43	5.733,64	-	5.903,23		

Überleitungstabelle Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)											
R 1	3.566,49	-	3.781,85	3.980,57	4.188,65	4.395,69	4.602,73	4.831,62	5.035,54	5.224,89	5.449,62
R 2	4.269,80	-	4.476,84	-	4.684,92	4.891,96	5.109,40	5.327,89	5.540,13	5.732,60	5.945,89

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	933,16	1.101,29	1.271,68	1.440,93	1.611,33	1.781,70	1.949,83	2.121,35	2.288,36	2.459,29	2.629,11	2.797,81
A 9	1.097,35	1.279,57	1.460,66	1.642,89	1.826,27	2.007,94	2.190,19	2.372,97	2.554,64	2.736,88	2.918,55	3.100,77
A 10	1.238,39	1.429,64	1.618,09	1.807,66	1.996,65	2.186,80	2.375,77	2.564,79	2.753,23	2.942,23	3.132,36	3.321,36
A 11	1.348,41	1.546,99	1.743,89	1.941,37	2.138,83	2.335,73	2.533,76	2.731,22	2.929,24	3.126,15	3.323,63	3.520,53
A 12	1.501,30	1.710,61	1.919,36	2.129,24	2.337,99	2.548,43	2.757,18	2.967,06	3.175,79	3.385,69	3.595,55	3.804,88
A 13 und C 1												
C 1	1.650,82	1.869,16	2.085,80	2.303,58	2.520,78	2.738,58	2.956,35	3.173,56	3.391,90	3.608,52	3.826,89	4.044,10
A 14	1.803,15	2.028,25	2.253,37	2.479,04	2.704,14	2.929,81	3.154,93	3.379,48	3.604,57	3.830,27	4.054,80	4.279,36
A 15, C 2 und R 1	2.014,72	2.257,88	2.501,06	2.744,21	2.987,37	3.231,09	3.473,69	3.717,99	3.961,17	4.204,89	4.448,05	4.691,22
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.128,66	2.384,26	2.639,83	2.894,85	3.151,54	3.405,99	3.661,56	3.917,16	4.172,72	4.428,88	4.683,89	4.938,90
B 3, B 4, C 4,												
R 3 und R 4	2.128,66	2.393,29	2.660,70	2.928,13	3.195,56	3.464,10	3.731,53	3.999,52	4.266,95	4.534,94	4.802,37	5.069,79
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.344,21	2.640,95	2.937,72	3.233,94	3.530,67	3.827,44	4.123,65	4.419,84	4.717,18	5.012,80	5.309,00	5.606,91
B 8 und höher, R 8 und höher	2.511,21	2.846,32	3.180,33	3.515,45	3.850,03	4.185,14	4.520,82	4.855,39	5.190,53	5.525,08	5.860,21	6.194,79

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	793,81	936,54	1.080,41	1.224,85	1.370,41	1.514,28	1.657,58	1.802,59	1.945,30	2.090,87	2.234,74	2.378,05
A 9	932,04	1.087,75	1.241,22	1.396,37	1.553,20	1.707,23	1.862,38	2.017,53	2.171,56	2.326,70	2.480,72	2.634,76
A 10	1.052,78	1.215,84	1.376,06	1.536,84	1.698,20	1.858,44	2.019,80	2.180,58	2.339,70	2.501,06	2.662,97	2.823,19
A 11	1.146,42	1.314,56	1.482,11	1.650,25	1.818,37	1.986,50	2.154,06	2.322,19	2.489,20	2.656,75	2.825,45	2.991,89
A 12	1.275,06	1.453,92	1.631,61	1.809,33	1.988,21	2.165,90	2.343,08	2.521,35	2.700,19	2.877,92	3.056,20	3.233,94
A 13 und C 1												
C 1	1.403,70	1.588,76	1.772,68	1.958,28	2.142,78	2.327,84	2.512,88	2.697,38	2.883,56	3.067,49	3.252,54	3.437,59
A 14	1.532,89	1.724,16	1.914,85	2.107,81	2.298,50	2.489,76	2.680,46	2.872,28	3.064,10	3.255,37	3.446,61	3.637,31
A 15, C 2 und R 1	1.712,31	1.918,79	2.125,31	2.332,92	2.540,54	2.745,90	2.952,38	3.160,57	3.367,63	3.574,13	3.780,62	3.988,23
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.808,79	2.026,00	2.243,22	2.461,00	2.677,64	2.894,85	3.112,62	3.329,26	3.547,05	3.765,38	3.981,47	4.198,67
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.808,79	2.034,45	2.261,84	2.489,20	2.716,00	2.943,93	3.171,84	3.399,23	3.626,60	3.853,96	4.081,32	4.308,71
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.993,28	2.244,33	2.496,53	2.748,73	3.000,92	3.253,10	3.505,29	3.757,49	4.009,11	4.261,87	4.512,92	4.765,69
B 8 und höher, R 8 und höher	2.134,32	2.419,25	2.704,14	2.988,49	3.273,98	3.557,20	3.842,12	4.126,46	4.411,38	4.695,72	4.980,64	5.265,57

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	653,90	770,69	890,85	1.008,78	1.128,36	1.246,86	1.365,33	1.484,94	1.602,29	1.721,89	1.840,38	1.958,86
A 9	767,86	894,79	1.022,31	1.149,25	1.279,01	1.405,96	1.533,46	1.660,99	1.788,47	1.914,85	2.042,92	2.170,44
A 10	867,72	1.000,86	1.132,88	1.266,04	1.398,06	1.531,21	1.663,21	1.795,24	1.928,41	2.059,86	2.191,87	2.325,58
A 11	944,44	1.082,12	1.220,91	1.359,12	1.497,91	1.635,01	1.773,26	1.911,46	2.050,25	2.187,35	2.326,70	2.464,38
A 12	1.050,52	1.197,20	1.343,32	1.491,14	1.636,69	1.783,39	1.930,63	2.076,20	2.222,91	2.370,16	2.516,84	2.664,08
A 13 und C 1	1.155,46	1.307,79	1.459,54	1.611,87	1.764,78	1.916,54	2.068,88	2.221,21	2.374,10	2.525,86	2.678,76	2.830,54
A 14	1.262,64	1.420,06	1.576,89	1.734,30	1.893,41	2.050,83	2.208,23	2.365,63	2.523,04	2.680,46	2.837,86	2.995,85
A 15, C 2 und R 1	1.409,90	1.579,74	1.750,69	1.921,62	2.091,46	2.262,40	2.432,22	2.602,61	2.772,98	2.943,36	3.113,75	3.283,57
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.490,02	1.668,86	1.847,15	2.026,00	2.205,97	2.384,82	2.562,53	2.741,95	2.920,80	3.100,77	3.279,06	3.457,36
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.490,02	1.674,50	1.862,38	2.049,69	2.236,99	2.425,44	2.611,62	2.798,37	2.986,25	3.174,12	3.360,86	3.548,75
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.641,23	1.848,28	2.056,47	2.264,08	2.471,14	2.678,76	2.886,93	3.094,00	3.302,18	3.508,67	3.716,87	3.925,04
B 8 und höher, R 8 und höher	1.757,44	1.992,14	2.226,29	2.461,00	2.695,68	2.930,39	3.164,53	3.399,23	3.632,80	3.867,52	4.102,19	4.336,33

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	457,57	539,92	622,88	706,36	789,86	872,80	955,18	1.039,79	1.121,05	1.205,67	1.288,03	1.371,54
A 9	537,12	626,24	715,39	804,53	894,79	983,94	1.073,66	1.162,79	1.251,37	1.340,52	1.430,78	1.518,24
A 10	607,64	700,71	793,27	885,77	978,86	1.071,96	1.165,07	1.257,56	1.349,54	1.441,49	1.534,58	1.627,12
A 11	660,10	758,27	854,17	951,22	1.047,71	1.144,73	1.241,22	1.338,24	1.435,29	1.531,76	1.628,25	1.724,72
A 12	735,13	837,83	941,64	1.043,19	1.145,85	1.247,97	1.351,22	1.453,92	1.556,60	1.658,72	1.761,37	1.864,08
A 13 und C 1	808,47	915,11	1.021,75	1.128,94	1.235,01	1.341,65	1.448,85	1.555,48	1.662,10	1.768,72	1.875,36	1.981,99
A 14	884,07	994,11	1.104,11	1.215,26	1.325,27	1.435,87	1.545,86	1.655,89	1.765,91	1.876,50	1.987,07	2.097,07
A 15, C 2 und R 1	987,33	1.106,37	1.225,40	1.344,47	1.463,50	1.581,97	1.702,71	1.822,33	1.940,79	2.060,42	2.179,45	2.299,06
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.043,19	1.168,43	1.293,11	1.417,81	1.544,20	1.668,86	1.794,11	1.919,36	2.045,18	2.170,44	2.295,11	2.419,81
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.043,19	1.172,36	1.303,84	1.435,29	1.565,62	1.696,50	1.829,10	1.959,42	2.090,87	2.221,21	2.353,80	2.484,69
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.148,69	1.293,68	1.439,26	1.584,80	1.729,79	1.875,36	2.020,92	2.165,90	2.311,47	2.456,46	2.602,03	2.746,45
B 8 und höher, R 8 und höher	1.230,49	1.394,10	1.558,85	1.722,46	1.886,64	2.050,83	2.215,00	2.378,63	2.543,94	2.706,98	2.871,13	3.035,90

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	555,72	655,03	757,13	857,00	958,55	1.059,56	1.161,11	1.262,64	1.361,96	1.463,50	1.563,93	1.665,47
A 9	652,76	761,08	869,41	977,75	1.087,20	1.194,38	1.303,84	1.411,60	1.519,93	1.628,25	1.736,01	1.844,33
A 10	736,82	850,24	962,51	1.075,90	1.188,18	1.301,58	1.413,30	1.526,11	1.637,83	1.750,69	1.864,08	1.976,34
A 11	802,28	920,18	1.038,11	1.155,46	1.272,25	1.389,59	1.508,07	1.624,86	1.742,78	1.860,12	1.977,48	2.094,84
A 12	893,10	1.017,80	1.142,48	1.266,61	1.390,71	1.515,40	1.640,67	1.764,78	1.890,59	2.014,72	2.138,83	2.264,08
A 13 und C 1	982,27	1.112,03	1.240,65	1.370,98	1.500,16	1.628,81	1.758,57	1.888,33	2.018,10	2.147,30	2.277,05	2.406,26
A 14	1.073,09	1.207,92	1.340,52	1.474,78	1.608,49	1.743,33	1.876,50	2.010,19	2.144,49	2.278,75	2.411,90	2.547,29
A 15, C 2 und R 1	1.198,33	1.342,74	1.487,75	1.632,76	1.778,33	1.922,75	2.067,19	2.212,19	2.357,19	2.501,62	2.646,60	2.791,03
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.266,61	1.417,81	1.570,72	1.722,46	1.874,79	2.026,56	2.178,88	2.330,67	2.482,99	2.634,76	2.787,08	2.938,85
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.266,61	1.424,01	1.581,97	1.742,78	1.901,30	2.061,52	2.220,07	2.379,18	2.539,40	2.697,96	2.857,05	3.016,15
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.394,66	1.571,26	1.747,85	1.924,46	2.099,91	2.277,62	2.453,65	2.630,23	2.805,69	2.982,86	3.159,43	3.336,03
B 8 und höher, R 8 und höher	1.495,08	1.693,12	1.893,41	2.092,00	2.291,16	2.490,32	2.690,03	2.889,20	3.087,23	3.286,97	3.486,10	3.686,40

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	1.034,17	1.209,62	1.383,39	1.559,41	1.731,49	1.906,96	2.082,42	2.257,88	2.432,22	2.605,98	2.780,30	2.956,35
A 9	1.211,31	1.398,06	1.587,05	1.772,68	1.960,01	2.146,73	2.333,48	2.521,91	2.708,66	2.895,42	3.083,85	3.271,15
A 10	1.369,84	1.564,48	1.758,57	1.952,08	2.146,17	2.340,82	2.534,88	2.729,53	2.924,74	3.117,70	3.312,35	3.507,00
A 11	1.491,14	1.694,26	1.898,50	2.101,59	2.305,83	2.510,08	2.713,18	2.916,83	3.121,08	3.324,76	3.528,98	3.732,11
A 12	1.657,58	1.873,10	2.088,04	2.303,02	2.517,96	2.732,92	2.947,88	3.163,39	3.378,35	3.593,31	3.808,26	4.023,21
A 13 und C 1	1.823,45	2.047,99	2.271,98	2.496,53	2.721,63	2.945,06	3.169,62	3.394,71	3.619,83	3.843,25	4.067,78	4.293,46
A 14	1.991,01	2.222,35	2.454,78	2.686,66	2.919,10	3.152,12	3.383,42	3.615,31	3.846,63	4.079,07	4.310,39	4.543,96
A 15, C 2 und R 1	2.225,16	2.477,91	2.730,10	2.982,29	3.233,94	3.486,10	3.738,87	3.991,06	4.243,25	4.494,88	4.745,93	4.999,82
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.360,00	2.624,03	2.889,20	3.154,35	3.417,29	3.681,88	3.945,35	4.210,53	4.474,58	4.738,60	5.003,79	5.267,82
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.360,56	2.638,70	2.916,28	3.193,86	3.471,45	3.749,02	4.027,15	4.304,74	4.582,33	4.859,91	5.138,06	5.415,07
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.631,94	2.937,16	3.241,82	3.547,62	3.852,82	4.158,05	4.463,28	4.769,07	5.073,73	5.379,51	5.684,75	5.990,55
B 8 und höher, R 8 und höher	2.838,43	3.183,15	3.528,43	3.873,70	4.218,43	4.562,58	4.908,42	5.252,60	5.597,31	5.943,14		

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	888,02	1.034,72	1.183,66	1.330,92	1.479,32	1.628,25	1.775,49	1.924,46	2.072,82	2.219,50	2.369,02	2.515,15
A 9	1.036,96	1.194,38	1.356,89	1.514,86	1.673,38	1.832,48	1.991,01	2.148,99	2.308,11	2.467,75	2.626,29	2.785,38
A 10	1.172,94	1.339,94	1.505,25	1.672,25	1.838,13	2.002,86	2.169,30	2.334,05	2.501,62	2.666,92	2.832,22	2.999,22
A 11	1.279,57	1.452,80	1.625,98	1.799,76	1.972,96	2.146,73	2.319,94	2.494,27	2.667,49	2.840,69	3.014,44	3.188,22
A 12	1.423,45	1.605,11	1.787,89	1.970,15	2.152,93	2.334,63	2.517,41	2.700,19	2.883,00	3.064,66	3.246,90	3.429,12
A 13 und C 1	1.566,18	1.756,88	1.947,01	2.137,70	2.328,97	2.519,10	2.709,24	2.899,35	3.091,18	3.281,30	3.471,45	3.662,14
A 14	1.708,91	1.904,69	2.101,59	2.299,06	2.495,98	2.692,88	2.889,77	3.085,55	3.283,00	3.480,47	3.676,80	3.874,27
A 15, C 2 und R 1	1.910,90	2.124,73	2.337,99	2.552,37	2.766,78	2.980,61	3.193,86	3.407,13	3.622,06	3.835,92	4.049,73	4.262,99
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.027,12	2.251,68	2.475,65	2.700,19	2.924,17	3.148,74	3.372,15	3.596,69	3.820,68	4.045,23	4.269,21	4.493,19
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.032,19	2.267,47	2.503,30	2.739,14	2.974,40	3.210,22	3.446,06	3.681,88	3.917,16	4.153,55	4.389,37	4.624,09
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.266,34	2.525,30	2.785,95	3.044,92	3.305,02	3.563,41	3.822,93	4.082,46	4.342,54	4.602,06	4.861,04	5.121,14
B 8 und höher, R 8 und höher	2.448,01	2.740,24	3.034,19	3.325,89	3.619,83	3.912,08	4.204,89	4.497,69	4.790,49	5.082,76		

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	743,04	866,58	986,76	1.109,19	1.230,49	1.351,80	1.473,64	1.595,53	1.717,94	1.839,24	1.960,55	2.082,42
A 9	869,41	1.000,86	1.132,88	1.262,64	1.394,66	1.526,68	1.658,13	1.791,30	1.923,32	2.054,78	2.186,80	2.318,82
A 10	983,38	1.118,21	1.254,76	1.388,47	1.524,43	1.659,85	1.795,82	1.931,76	2.066,62	2.203,15	2.336,85	2.472,26
A 11	1.070,83	1.215,26	1.358,00	1.501,30	1.645,17	1.787,89	1.931,76	2.073,95	2.217,82	2.361,12	2.504,43	2.648,30
A 12	1.189,86	1.341,07	1.492,83	1.643,47	1.794,11	1.944,75	2.095,95	2.246,01	2.398,35	2.549,01	2.700,19	2.850,27
A 13 und C 1	1.311,16	1.465,77	1.622,60	1.778,88	1.935,18	2.090,31	2.245,45	2.402,30	2.558,03	2.713,73	2.870,03	3.025,75
A 14	1.431,91	1.593,83	1.754,62	1.915,42	2.077,34	2.239,26	2.401,17	2.561,98	2.724,46	2.886,38	3.047,17	3.209,10
A 15, C 2 und R 1	1.600,61	1.777,76	1.953,78	2.130,39	2.306,96	2.484,12	2.660,70	2.837,30	3.013,89	3.190,48	3.368,19	3.544,23
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.699,34	1.884,39	2.068,88	2.255,06	2.439,55	2.624,60	2.810,78	2.995,26	3.180,33	3.364,81	3.551,56	3.736,61
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.703,84	1.898,50	2.092,58	2.286,65	2.481,29	2.675,38	2.870,03	3.064,10	3.258,74	3.452,83	3.648,02	3.841,56
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.904,12	2.117,97	2.330,67	2.544,48	2.757,18	2.970,45	3.183,15	3.396,97	3.609,67	3.822,37	4.036,20	4.248,89
B 8 und höher, R 8 und höher	2.059,86	2.301,32	2.544,48	2.786,52	3.027,97	3.270,59	3.512,63	3.753,52	3.996,69	4.239,31		

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)**

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2	
	Stufe des Auslandszuschlages													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 2 bis A 16														
B 1 bis B 11	134,83	154,59	174,89	193,51	214,39	234,15	253,32	273,07	292,80	313,12	332,87	350,92	134,83	

9. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Fassung

§ 4
Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 2,72 Euro je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.

10. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der durch Artikel III des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) in Landesrecht übergeleiteten Fassung

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	9,96 Euro,
A 5 bis A8	11,77 Euro,
A 9 bis A12	16,15 Euro,
A13 bis A16	22,27 Euro.

...

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 15,03 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 18,62 Euro,

3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 22,11 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 25,83 Euro,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 25,83 Euro.

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.